

# Botschaft

## Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026

- Totalrevision Wasserversorgungsreglement
- Teilrevision Siedlungsentwässerungsreglement
- Sonderkredit Überbauung Luzernerstrasse



### Totalrevision Wasser- versorgungsreglement

Das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Meggen soll zeitgemässer und verursachergerechter werden. Das aktuelle Reglement stammt aus dem Jahr 1973 und wurde zuletzt 1985 teilweise revidiert. Bisher basierten die Wassergebühren auf dem Gebäudeversicherungswert. Um eine gerechtere und transparentere Gebührenstruktur zu schaffen, hat der Gemeinderat beschlossen, das Wasserreglement vollständig zu überarbeiten. Seite 6



### Teilrevision Siedlungs- entwässerungsreglement

Die Totalrevision des Wasserreglements von 1973 macht eine Teilrevision des Siedlungsentwässerungsreglements notwendig. Reglement und Verordnung werden damit inhaltlich und strukturell an heutige Anforderungen angepasst. Gleichzeitig wird das Siedlungsentwässerungsreglement auf das neue Wasserversorgungsreglement abgestimmt. So entsteht eine einheitliche und konsistente Regelung. Seite 10



### Sonderkredit Überbauung Luzernerstrasse

Das Überbauungsgebiet Luzernerstrasse ist ein zentrales Entwicklungsgebiet der Gemeinde Meggen. Inzwischen liegt das Bauprojekt inklusive Kostenvoranschlag für die gemeindeeigenen Gebäude und die öffentliche Umgebung vor. Die Megger Stimmbevölkerung entscheidet über den Sonderkredit für die Realisierung der Gebäude und der Umgebung von 37,5 Mio. Franken. Seite 14

Liebe Meggerinnen und Megger

Sauberes Trinkwasser, eine funktionierende Infrastruktur und Orte der Begegnung bilden das Fundament für unsere Lebensqualität in Meggen. Vieles davon ist für uns selbstverständlich geworden. Gerade deshalb ist es unsere gemeinsame Aufgabe, diese Grundlagen zu erhalten und vorausschauend weiterzuentwickeln. Mit der vorliegenden Botschaft unterbreiten wir Ihnen drei Abstimmungsvorlagen, die unseren Alltag betreffen und gleichzeitig wichtige Weichen für die Zukunft unserer Gemeinde stellen.

Die Anpassungen bei den Wasser- und Abwasserreglementen sorgen dafür, dass unsere Infrastruktur auch künftig fair und zeitgemäss organisiert ist. Für Sie als Einwohnerinnen und Einwohner ist dabei besonders wichtig: Beide Revisionen führen insgesamt zu keinen höheren Gebühren. Damit sichern wir eine Versorgung, auf die wir uns alle täglich verlassen können, und dies weiterhin zu attraktiven Konditionen.

Ebenso wichtig ist die geplante Überbauung an der Luzernerstrasse. Hier entsteht ein Ort, der Menschen zusammenbringt, für Kinder und Familien, für Schülerinnen und Schüler und für ältere Menschen, kurz gesagt für uns alle. Mit Tagesstrukturen, Bibliothek, Wohnraum und der Spitex schaffen wir ein lebendiges Zentrum, das den heutigen Bedürfnissen unserer Gemeinde entspricht und auch künftigen Generationen zugutekommt. Alle diese Vorhaben stehen für dasselbe Anliegen: Wir investieren heute, damit Meggen auch morgen ein lebenswerter Ort bleibt, für uns und für die Generationen nach uns.

Wir danken Ihnen herzlich für Ihr Interesse und Ihre Teilnahme an der Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026 und freuen uns, wenn Sie die Vorlagen unterstützen.

Pascal Frei  
Gemeindeammann

# Totalrevision Wasserversorgungsreglement

Das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Meggen soll zeitgemässer und verursachergerechter werden. Das aktuelle Reglement stammt aus dem Jahr 1973 und wurde zuletzt 1985 teilweise revidiert. Bisher basierten die Wassergebühren auf dem Gebäudeversicherungswert.

Um eine gerechtere und transparentere Gebührenstruktur zu schaffen, hat der Gemeinderat beschlossen, das Wasserreglement vollständig zu überarbeiten und das Siedlungsentwässerungsreglement darauf abzustimmen. Künftig sollen die Anschluss- und Betriebsgebühren verursachergerecht erhoben werden, zum Beispiel unter Berücksichtigung von Grundstücksfläche, Nutzung, Bebauungsdichte, Anzahl Wohnein-

heiten oder dem Hydrantendispositiv. Die neue Aufteilung ist keine Gebührenerhöhung. Sie ändert lediglich die Berechnungsmethode und berücksichtigt mehrere Faktoren. Insgesamt bleiben die Einnahmen aus den Betriebsgebühren in Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung auf dem bisherigen Niveau. Es ist geplant, die Gebührenansätze aufgrund von Kostenanalysen periodisch alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Je nach Verbrauch kann es bei einzelnen Haushalten dennoch zu Mehr- oder Minderkosten kommen.

**Ausführliche Informationen: Seiten 6–9**

**Abstimmungsempfehlung:** Der Gemeinderat und die Controlling-Kommission empfehlen den Stimmberechtigten der Gemeinde Meggen, der Vorlage zuzustimmen.

# Teilrevision Siedlungsentwässerungsreglement

Die Totalrevision des Wasserreglements von 1973 macht eine Teilrevision des Siedlungsentwässerungsreglements notwendig. Reglement und Verordnung werden damit inhaltlich und strukturell an heutige Anforderungen angepasst. Gleichzeitig wird das Siedlungsentwässerungsreglement auf das neue Wasserversorgungsreglement abgestimmt. So entsteht eine einheitliche und konsistente Regelung.

Ein Schwerpunkt ist die Überarbeitung der Tarifzonen. Künftig sind sie feiner abgestuft und damit sachgerechter. Das ermöglicht eine differenziertere, verursachergerechte Gebührener-

hebung – auch bei Nachverdichtungen auf bereits bebauten Grundstücken. Für Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung wird ein identisches Finanzierungs- und Gebührensystem eingeführt. Das vereinfacht den Vollzug und erhöht die Transparenz. Die Gebührenansätze lassen sich so in beiden Bereichen auf Basis von Kostenanalysen nachvollziehbar kalkulieren. Zudem nutzt die Gemeinde Synergien zwischen den beiden Bereichen und erreicht effizientere Abläufe.

**Ausführliche Informationen: Seiten 10–13**

**Abstimmungsempfehlung:** Der Gemeinderat und die Controlling-Kommission empfehlen den Stimmberechtigten der Gemeinde Meggen, der Vorlage zuzustimmen.

## Sonderkredit Überbauung Luzernerstrasse

Das Überbauungsgebiet Luzernerstrasse ist ein zentrales Entwicklungsgebiet der Gemeinde Meggen. Auf Basis des von der Stimmbevölkerung am 26. November 2023 genehmigten Bauungsplans entstehen im Perimeter neue Wohn- und Gewerbeflächen, ein öffentlicher Park, öffentliche Räume für Schulen und Bevölkerung sowie eine gemeinsame Einstellhalle.

Die Gemeinde ist Eigentümerin von drei Parzellen und realisiert darauf zwei Doppelhäuser – eines davon als Erweiterung für die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen und einer Bibliothek, das andere als Wohn- und Gewerbehäuser, u. a. mit Flächen für die Spitex als Ankermieterin sowie die öffentliche Umgebung mit Park und Fuss-/Fahrradweg.

### Was Sie am 14. Juni 2026 abstimmen

Inzwischen liegt das Bauprojekt inklusive Kostenvoranschlag für die gemeindeeigenen Gebäude und die öffentliche Umgebung vor. Am 14. Juni 2026 entscheidet die Megger Stimmbevölkerung über den Sonderkredit für die Realisierung der Gebäude und der Umgebung von 37,5 Mio. Franken.

Bereits am 24. November 2024 wurde ein Sonderkredit von 6,6 Mio. Franken genehmigt. Dieser umfasste den Planungskredit für die gemeindeeigenen Gebäude und die allgemeine Umgebung (2,6 Mio. Franken) sowie den Gemeindeanteil für die Realisierung der gemeinsamen Einstellhalle (4,0 Mio. Franken).

### Finanzierung und Nutzen

Der Baukredit wird durch die Gemeinde finanziert. Die Folgekosten sind ohne Steuererhöhung tragbar. An den Kosten der allgemeinen Umgebung beteiligen sich die übrigen Grundeigentümerschaften anteilmässig. Beim Wohn- und Gewerbehäuser werden die Investitionen durch spätere Mieterträge kompensiert. Beim öffentlichen Gebäude mit der Bibliothek und den Tagesstrukturen führt die grössere Fläche zu Mehrkosten – gleichzeitig können durch die Zusammenlegung der Schul- und der Gemeindebibliothek sowie der Bündelung der Tagesstrukturen betriebliche Synergien erzielt werden. Die Bibliothek wird als zeitgemässer, offener Treffpunkt weiterentwickelt. Weiter wird zusätzlicher Wohnraum geschaffen und die Aufenthaltsqualität durch den Park und sichere Wege erhöht.

### Ausführliche Informationen: Seiten 14–25

**Abstimmungsempfehlung:** Der Gemeinderat und die Controlling-Kommission empfehlen den Stimmberechtigten der Gemeinde Meggen, der Vorlage zuzustimmen.

# Anordnung der Gemeindeabstimmung vom 14. Juni 2026

## Anordnung

### **Der Gemeinderat von Meggen beschliesst:**

1. Am Sonntag, 14. Juni 2026, findet eine Gemeindeabstimmung an der Urne statt.
2. Es wird über folgende Geschäfte abgestimmt:
  - 2.2 Totalrevision Wasserversorgungsreglement
  - 2.3 Teilrevision Siedlungsentwässerungsreglement
  - 2.4 Sonderkredit Überbauung Luzernerstrasse
3. Die Abstimmungsbotschaft des Gemeinderates ist so zu verteilen, dass sie spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitze der Stimmberechtigten ist.
4. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 9. Juni 2026 ihren politischen Wohnsitz in Meggen geregelt haben.
5. Das Stimmregister wird am 9. Juni 2026 um 17.00 Uhr abgeschlossen. Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
6. Die Bestimmungen über die briefliche Stimmabgabe und die Öffnungszeiten des Urnenbüros werden in einer separaten Bekanntmachung publiziert.
7. Am Dienstag, 26. Mai 2026, 19.30 Uhr, Gemeindesaal, wird eine Orientierungsversammlung durchgeführt.

Meggen, im Mai 2026

**Gemeinderat Meggen**

## Botschaftstext zur Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026

### **Ausgangslage**

Die Gemeinde Meggen versorgt die Bevölkerung im Gemeindegebiet mit Trink-, Brauch- und Löschwasser. Sie sorgt zudem für die fachgerechte Entsorgung des Abwassers. Beide Bereiche sind in separaten kommunalen Reglementen geregelt, die auch die Gebühren festlegen. Die Finanzierung erfolgt über separate Spezialfinanzierungen. Obwohl Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung eng zusammenhängen, unterscheiden sich die heutigen Reglemente und Gebührensysteme.

Das bestehende Wasserreglement stammt aus dem Jahr 1973. Eine Teilrevision erfolgte 1985. Der Gemeinderat hat deshalb eine Totalrevision beschlossen und stimmt das Siedlungsentwässerungsreglement auf das neue System ab. Begleitet wurde die Überarbeitung von der Fach- und Betriebskommission Wasser und einem spezialisierten Ingenieurbüro.

## Begründung für das neue Reglement

### **Zeitgemässes Wasserversorgungsreglement**

Das kommunale Wasserreglement regelt die Wasserversorgung und die Gebühren. Reglement und Verordnung sind über 50 Jahre alt und passen nicht mehr zu den heutigen Anforderungen. Viele Fragen aus dem praktischen Alltag lassen sich damit nicht mehr eindeutig beantworten. Zudem führt die heutige Bemessung der Anschlussgebühr nach Gebäudeversicherungswert zunehmend zu Diskussionen. Auch die Rechtmässigkeit wird vermehrt hinterfragt. Der Gemeinderat schlägt deshalb vor, Anschluss- und Betriebsgebühren künftig verursachergerecht zu erheben.

### **Folgen der Verdichtung nach Innen**

Um die schweizweite Zersiedelung zu stoppen, hat der Bund raumplanungsrechtliche Vorgaben eingeführt, die in allen Gemeinden zu einer inneren Verdichtung führen – so auch in der Gemeinde Meggen. Damit wächst auch der Leistungsbedarf der Wasserversorgung. Die Gebühren sollen den Leistungsbezug künftig verursachergerechter abbilden. Massgebend sind unter anderem Grundstücksfläche, Nutzungsart, Bebauungsdichte, Anzahl Wohneinheiten und die Anforderungen an die Löschwasserversorgung. Dafür braucht es eine Totalrevision von Reglement und Verordnung. Anstelle des Gebäudeversicherungswerts wird – wie bei der Siedlungsentwässerung – ein Tarifzonenmodell eingeführt. Das Modell ist nachvollziehbar und erhebt die Gebühren nach dem Verursacherprinzip.

### **Anschlussgebühren neu abhängig von der Fläche und der Tarifzone**

Heute richtet sich die Anschlussgebühr nach dem Gebäudeversicherungswert. Das ist rechtlich umstritten und in der praktischen Umsetzung problematisch. Neu berücksichtigt die An-

schlussgebühr mehrere Faktoren. Dadurch führen Investitionen wie Solaranlagen, neue Heizungen, Wärmedämmungen oder Personenlifte nicht mehr zu zusätzlichen Anschlussgebühren. Im neuen Tarifzonenmodell wird der unterschiedliche Leistungsbezug der einzelnen Grundstücke über die Einteilung in Tarifzonen quantifiziert. Die Berechnung und Einteilung der Grundstücke erfolgt nach der Urnenabstimmung durch ein darauf spezialisiertes externes Ingenieurbüro. Mit dem neuen Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Meggen führt die Gemeinde ein weiterentwickeltes Tarifzonenmodell ein, das auf die aktuelle Baugesetzgebung abgestimmt ist. Gleichzeitig wird das Tarifzonenmodell der Siedlungsentwässerung aktualisiert. Dort hat es sich seit Jahren als nachvollziehbares und verursachergerechtes Gebührensystem bewährt.



*Das Reservoir ist ein zentraler Bestandteil der Wasserversorgung: Hier wird Trinkwasser gespeichert und für die Versorgung der Bevölkerung bereitgehalten.*

## WICHTIGSTE PUNKTE DES NEUEN REGLEMENTS

### Verursachergerechte Anschluss- und Betriebsgebühren

Die Anschluss- und die jährlichen Betriebsgebühren sollen künftig verursachergerecht erhoben werden, wie dies bereits heute bei der Siedlungsentwässerung der Fall ist.

Die **Anschlussgebühr** wird beim erstmaligen Anschluss an die bereitgestellte Infrastruktur fällig – oder wenn sich der Leistungsbezug erhöht (z. B. Aufstockung, Einbau einer Zweitwohnung). Sie dient dazu, die Kosten für den Aufbau der öffentlichen Wasserversorgung zu decken. Der Gebäudeversicherungswert spielt dabei neu keine Rolle mehr.

Die **Betriebsgebühr** deckt den Betrieb sowie Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Anlagen. Sie wird künftig in eine Grundgebühr und eine Mengengebühr aufgeteilt. Die Grundgebühr richtet sich – wie bei der Siedlungsentwässerung – nach der tarifzonengewichteten Grundstücksfläche (gm<sup>2</sup>). Die Mengengebühr basiert weiterhin auf dem Wasserverbrauch.

### Aufteilung der jährlichen Betriebsgebühr

Die Gesamtbelastung aus der Betriebsgebühr bleibt unverändert (heute total CHF 1.90 pro m<sup>3</sup>). Neu wird die Gebühr anders aufgeteilt: 40 % werden über die Grundgebühr erhoben, 60 % über die Mengengebühr. Dadurch sinkt die Mengengebühr von CHF 1.90 auf CHF 1.15 pro m<sup>3</sup>. Gleichzeitig wird die Grundgebühr eingeführt. Sie basiert auf der tarifzonengewichteten Fläche und berücksichtigt den unterschiedlichen Leistungsbezug der Grundstücke.

### Keine Preiserhöhung, sondern neues Gebührenmodell

Die neue Aufteilung ist keine Gebührenerhöhung. Sie ändert lediglich die Berechnungsmethode und berücksichtigt mehrere Faktoren. Insgesamt bleiben die Einnahmen aus den Betriebsgebühren in Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung auf dem bisherigen Niveau.

Zukünftig wird jedoch sowohl bei der Wasserversorgung als auch bei der Siedlungsentwässerung ein grösserer Anteil der jährlichen Betriebskosten über die Grundgebühr gedeckt als bisher. Für einzelne Gebührenpflichtige kann das Mehr- oder Minderkosten bedeuten. Insgesamt werden die Gebühren damit nachvollziehbarer und verursachergerechter.

## Daraus ergeben sich folgende Gebührenansätze:

Gebührenansätze (exkl. MwSt.) Wasserversorgung	Ansatz Grundgebühr (Systemwechsel)	Ansatz Mengengebühr pro m <sup>3</sup>	Ansatz Anschlussgebühr (Systemwechsel)
In Kraft stehende Gebührenansätze (bisheriges Gebührenmodell)	Keine Grundgebühr (Minimaltaxe pro Wasserzähler = CHF 100.–)	CHF 1.90	2.5 % des GV-Werts*
<b>Neue Gebührenansätze (Tarifzonenmodell, Verhältnis Grund- zu Mengengebühr = 40:60)</b>	<b>CHF 0.17 pro gm<sup>2</sup>*</b>	<b>CHF 1.15</b>	<b>CHF 22.65 pro gm<sup>2</sup>*</b>

\*GV-Wert: Gebäudeversicherungswert / \*gm<sup>2</sup> = Grundgebühr pro gewichteter Grundstücksfläche

Es ist geplant, die Gebührenansätze aufgrund von Kostenanalysen periodisch alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Ziel ist, die Gebühren langfristig in etwa parallel zur prognostizierten Teuerung zu entwickeln. So erhalten Gebührendahlende möglichst viel Kontinuität und Planbarkeit.

### So wurde die Revision erarbeitet

Die Fach- und Betriebskommission Wasser hat zusammen mit externen Fachleuten rund 120 Fragen aus der Praxis geklärt und ein alltagserprobtes Reglement erarbeitet. Am 4. September 2025 informierte die Gemeinde die Ortsparteien, Quartiervereine, den Gewerbeverein, Tourismus Meggen sowie die Controlling-Kommission. Im Rahmen der Mitwirkung konnten sie Rückmeldungen einbringen. Diese fielen durchwegs positiv aus.

### Mitglieder der Fach- und Betriebskommission Wasser sind:

- Pascal Frei, Präsident
- Bernhard Bucher
- Clemens Bühlmann
- Rolf Krieger
- Beat Küchler, Feuerwehrkommandant
- Karl Sigrist
- Arnel Bösch, mit beratender Stimme
- Stephan Lackner, mit beratender Stimme
- Stefan Sorrentino, mit beratender Stimme



Details zur Fach- und Betriebskommission Wasser



## Vorgehen Tarifzoneneinteilung und Gebührenberechnung

Um einen Überblick über die Berechnung von Grundstücken zu geben, wurde eine Musterberechnung erstellt.

**Beispiel:** Haus mit drei bewohnbaren Geschossen, zwei Wohnungen; Grundstückfläche 800 m<sup>2</sup>; Gebäude liegt innerhalb des Hydrantendispositivs. Jährlicher Wasserverbrauch 200 m<sup>3</sup>.

Das Beispielgrundstück wird der Tarifzone 5 mit einem Gewichtungsfaktor von 2.0 zugeteilt.

### Berechnung der Grundgebühr:

Grundgebühr = Grundstückfläche x Gewichtungsfaktor x Ansatz gemäss Art. 4\*

Grundgebühr = 800 m<sup>2</sup> x 2.0 x CHF 0.17 = CHF 272.00

---

### Berechnung der Mengengebühr:

Mengengebühr = Wasserverbrauch x Ansatz gemäss Art. 4\*

Mengengebühr = 200 m<sup>3</sup> x CHF 1.15 pro m<sup>3</sup> = CHF 230.00

---

Betriebsgebühr = Grundgebühr + Mengengebühr

Betriebsgebühr = CHF 272.00 + CHF 230.00 = CHF 502.00

---

### Berechnung der Anschlussgebühr:

Anschlussgebühr = Grundstückfläche x Gewichtungsfaktor x Ansatz gemäss Art. 3\*

Anschlussgebühr = 800 m<sup>2</sup> x 2.0 x CHF 22.65 = CHF 36'240.00

---

\* Artikel der Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungsreglement

Demnach beläuft sich die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr für das Beispielgrundstück auf 502 Franken (exkl. MwSt.). Um das bisherige und das neue Gebührenmodell transparent aufzuzeigen, wurden verschiedene bestehende Grundstücke (Ein- oder Mehrfamilienhäuser mit oder ohne Pool, Mehrfamilienhäuser, Gewerbe und Landwirtschaft) in der Gemeinde Meggen berechnet.

## Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Meggen

Ein Bestandteil der neuen Regelung der Gemeinde Meggen ist die Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungsreglement. Diese wird vom Gemeinderat genehmigt. Darin regelt der Gemeinderat den Vollzug. Wird das Reglement von den Stimmberechtigten angenommen, tritt die Vollzugsverordnung gleichzeitig in Kraft.

## Zeitplan und Inkrafttreten

- Das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Meggen und die zugehörigen Vollzugsverordnungen sollen auf den 1. Januar 2027 in Kraft treten.
- Mit Inkrafttreten des Wasserversorgungsreglements der Gemeinde Meggen werden die Tarifzoneneinteilungen vorgenommen.
- Die Anschlussgebühren werden ab 1. Januar 2027 gemäss dem totalrevidierten Reglement erhoben.
- Die Betriebsgebühren werden erstmals anlässlich der Betriebsgebührenrechnungsstellung im Frühjahr 2028 gemäss dem revidierten Reglement erhoben.

Mit der ersten Rechnung für die Betriebsgebühr werden der Grundeigentümerschaft die Tarifzoneneinteilung und die Gebührenberechnung beigelegt. So können allfällige Korrekturen aufgrund zusätzlicher Informationen unkompliziert einfließen.



Das neue Wasserversorgungsreglement finden Sie auf S. 26. Das alte Reglement sowie weitere Unterlagen finden Sie unter folgendem Link: [www.meggen.ch/wasserreglement](http://www.meggen.ch/wasserreglement)

# Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Meggen

*Als Controlling-Kommission haben wir das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Meggen beurteilt.*

*Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.*

*Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.*

*Wir empfehlen, das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Meggen zu genehmigen.*

*Meggen, im April 2026*

## **CONTROLLING-KOMMISSION DER GEMEINDE MEGGEN**

*Der Präsident: Alain Bachmann*

*Die Mitglieder: Thomas Affolter, Bruno Landolt, Brigitte Lötscher, Roland Stucki*

## Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten der Gemeinde Meggen mit Zustimmung der Controlling-Kommission, der Totalrevision des Wasserversorgungsreglements der Gemeinde Meggen zuzustimmen.

## Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der Totalrevision des Wasserversorgungsreglements der Gemeinde Meggen zu?

# Botschaftstext zur Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026

## Ausgangslage

Die Gemeinde Meggen ist für die fachgerechte Entsorgung des anfallenden Abwassers zuständig. Sie trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Gewässer, setzt die gesetzlichen Vorgaben des Gewässerschutzes durch und betreibt die öffentlichen Abwasseranlagen. Die Siedlungsentwässerung ist im Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Meggen sowie in der Verordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement geregelt und wird in einer Spezialfinanzierung geführt.

Das bestehende Siedlungsentwässerungsreglement und die dazugehörige Verordnung sollen parallel zur Totalrevision des Wasserreglements (neu: Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Meggen) angepasst werden. So stimmen die beiden Regelwerke in ihrer Systematik überein. Der Gemeinderat hat deshalb eine Teilrevision des Siedlungsentwässerungsreglements und der Verordnung beschlossen. Ein spezialisiertes Ingenieurbüro hat die Überarbeitung begleitet.

## Begründung für ein neues Reglement

Das Siedlungsentwässerungsreglement wurde 2010 eingeführt und stützte sich auf das damalige kantonale Musterreglement. 2019 folgte eine erste Revision, insbesondere zur Übernahme

privater Sammelleitungen in den Unterhalt der Gemeinde. Zudem wurden Neuerungen und Präzisierungen aus dem kantonalen Musterreglement übernommen. Die Tarifzoneneinteilung blieb damals unverändert, weil sie erst zusammen mit dem neuen Gebührensystem der Wasserversorgung angepasst werden sollte.

Mit dem Tarifzonenmodell in der Wasserversorgung wird nun auch das Tarifzonenmodell der Siedlungsentwässerung aktualisiert. Die bestehende Einteilung wird angepasst. Neu werden Anzahl Tarifzonen und Gewichtungsfaktoren dynamisch festgelegt. Die Korrekturen werden feiner abgestuft, und die Möglichkeiten zur Korrektur der Grundeinteilung werden systematisch erweitert. Damit wird die Tarifzoneneinteilung künftig differenzierter und verursachergerechter.

Das optimierte Tarifzonenmodell des Wasserversorgungsreglements wird auch im Siedlungsentwässerungsreglement übernommen. Damit stimmen die Tarifzonenmodelle beider Regelwerke systematisch überein. Unterschiede bleiben lediglich beim Siedlungsentwässerungsreglement bei der Regenwasserkomponente beziehungsweise beim Wasserversorgungsreglement beim Hydrantendispositiv.



*Beim Strassenbau werden Schächte und Leitungen erstellt oder erneuert. So wird die Entwässerungsinfrastruktur laufend unterhalten und an neue Anforderungen angepasst.*

Die Betriebsgebühr besteht weiterhin aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr. Neu wird die Gewichtung angepasst: Die Grundgebühr deckt 40 % der Kosten (bisher 30 %), die Mengengebühr 60 % (bisher 70 %). Neben dem Tarifzonenmodell wurden auch Erfahrungen aus dem Vollzug sowie Änderungen in Begriffen und Vorgaben aus der übergeordneten Gesetzgebung übernommen. Bestimmungen wurden präzisiert und ergänzt. Lösungen für bekannte Vollzugs- und Anwendungsprobleme fliessen in Reglement und revidierte Verordnung ein.

Um auch künftig verursachergerechte Anschluss- und Betriebsgebühren zu erheben, wird das Siedlungsentwässerungsreglement teilrevidiert. Zusammen mit der Totalrevision des Wasserreglements bringt die Gemeinde beide Regelwerke und Vollzugsverordnungen auf einen aktuellen und einheitlichen Stand.

## Was sind die wichtigsten Punkte des neuen Reglements

### Anpassung Tarifzonenmodell

Im Rahmen der Einführung des aktuellen Tarifzonenmodells bei der Wasserversorgung wird auch das Tarifzonenmodell der Siedlungsentwässerung auf den neuesten Stand gebracht. Das Modell hat sich in der Siedlungsentwässerung über Jahre hinweg als verursachergerechtes Gebührensystem bewährt. Mit dem auf die neue Baugesetzgebung abgestimmten Tarifzonenmodell im Wasserversorgungsreglement werden Anzahl Tarifzonen und Gewichtungsfaktoren dynamisch festgelegt; eine obere Begrenzung gibt es nicht mehr. Gleichzeitig werden Tarifzonenkorrekturen feiner abgestuft und die Korrekturmöglichkeiten der Grundeinteilung systematisch erweitert. Das optimierte Modell wird auch im Siedlungsentwässerungsreglement übernommen, sodass die Tarifzonenmodelle beider Regelwerke weitgehend übereinstimmen.

### Keine Preiserhöhung, sondern neues Gebührenmodell

Im Zusammenhang mit der Revision beider Reglemente bleiben die Gesamteinnahmen aus den Betriebsgebühren in beiden Bereichen unverändert auf dem bisherigen Niveau. Künftig wird bei der Siedlungsentwässerung ein grösserer Anteil der jährlichen Betriebskosten über die Grundgebühr gedeckt. Sie richtet sich nach der tarifzonenengewichteten Grundstücksfläche ( $\text{gm}^2$ ) und beträgt neu 40 % statt bisher 30 % der Betriebskosten. Damit wird die Systematik mit dem neuen Wasserversorgungsreglement harmonisiert.

### Aus der Überarbeitung ergeben sich folgende Gebührenansätze:

Gebührenansätze (exkl. MwSt.) Siedlungsentwässerung	Ansatz Grundgebühr (Tarifzonenmodell)	Ansatz Mengengebühr pro $\text{m}^3$	Ansatz Anschlussgebühr (Tarifzonenmodell)
In Kraft stehende Gebührenansätze (Tarifzonenmodell, Verhältnis Grund- zu Mengengebühr = 30:70)	CHF 0.08 pro $\text{gm}^2$ * (Berechnung gemäss alter Tarifzonen)	CHF 1.60	CHF 10.50 pro $\text{gm}^2$ * (Berechnung gemäss neuer Tarifzonen)
<b>Neue Gebührenansätze (Tarifzonenmodell, Verhältnis Grund- zu Mengengebühr = 40:60)</b>	<b>CHF 0.15 pro <math>\text{gm}^2</math>* (Berechnung gemäss neuer Tarifzonen)</b>	<b>CHF 1.30</b>	<b>CHF 11.15 pro <math>\text{gm}^2</math>* (Berechnung gemäss neuer Tarifzonen)</b>

\* $\text{gm}^2$  = Grundgebühr pro gewichteter Grundstücksfläche

Durch die angepasste Gewichtung in der neuen Berechnung wird der Tarif erhöht, so dass unter dem Strich mit Einnahmen im ähnlichen Rahmen wie bisher gerechnet wird.

Die Gebührenansätze sollen alle fünf Jahre auf Basis von Kostenanalysen überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Ziel ist eine langfristige Entwicklung im Rahmen der erwarteten Teuerung. So erhalten Gebührenzahlende möglichst viel Kontinuität und Planbarkeit.

### **So wurde die Teilrevision erarbeitet**

Die Teilrevision des Siedlungsentwässerungsreglements wurde von externen Fachleuten begleitet. Dabei wurden Neuerungen und Präzisierungen aus dem zwischenzeitlich überarbeiteten kantonalen Musterreglement übernommen. Am 4. September 2025 informierte die Gemeinde Ortsparteien, Quartiervereine, den Gewerbeverein, Tourismus Meggen sowie die Controlling-Kommission. Im Rahmen der Mitwirkung konnten sie Rückmeldungen einbringen. Diese fielen durchwegs positiv aus.

### **Zeitplan und Inkrafttreten**

Das überarbeitete Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Meggen soll auf den 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Mit Inkrafttreten des Siedlungsentwässerungsreglements der Gemeinde Meggen werden die Tarifzoneneinteilungen aller Grundstücke überprüft.

Die Anschlussgebühren werden erstmals mit Baubewilligung ab 1. Januar 2027 gemäss den revidierten Reglementen erhoben.

Die Betriebsgebühren werden erstmals anlässlich der Betriebsgebührenrechnungsstellung im Frühjahr 2028 gemäss den revidierten Reglementen erhoben.

Mit der ersten Rechnung für die Betriebsgebühr werden der Grundeigentümerschaft die Tarifzoneneinteilung und die Gebührenberechnung mitgeschickt. Zusatzinformationen und allfällige Korrekturen sollen unkompliziert einfließen können.



Das neue Siedlungsentwässerungsreglement finden Sie auf S. 38. Das alte Reglement sowie weitere Unterlagen finden Sie unter folgendem Link: [www.meggen.ch/wasserreglement](http://www.meggen.ch/wasserreglement)

Mit Inkrafttreten des neuen Wasserversorgungsreglements werden die Tarifzoneneinteilungen in der Wasserversorgung vorgenommen. Gleichzeitig wird die bisherige Tarifzoneneinteilung der Siedlungsentwässerung überprüft und wo nötig angepasst. Dadurch kann sich die bisherige Tarifzoneneinteilung – und damit die gebührenpflichtige Fläche – bei einem Teil der Grundstücke gegenüber der heutigen Einteilung gemäss Siedlungsentwässerungsreglement verändern.

# Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Meggen

*Als Controlling-Kommission haben wir das Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Meggen beurteilt.*

*Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.*

*Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.*

*Wir empfehlen, das Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Meggen zu genehmigen.*

*Meggen, im April 2026*

## **CONTROLLING-KOMMISSION DER GEMEINDE MEGGEN**

*Der Präsident: Alain Bachmann*

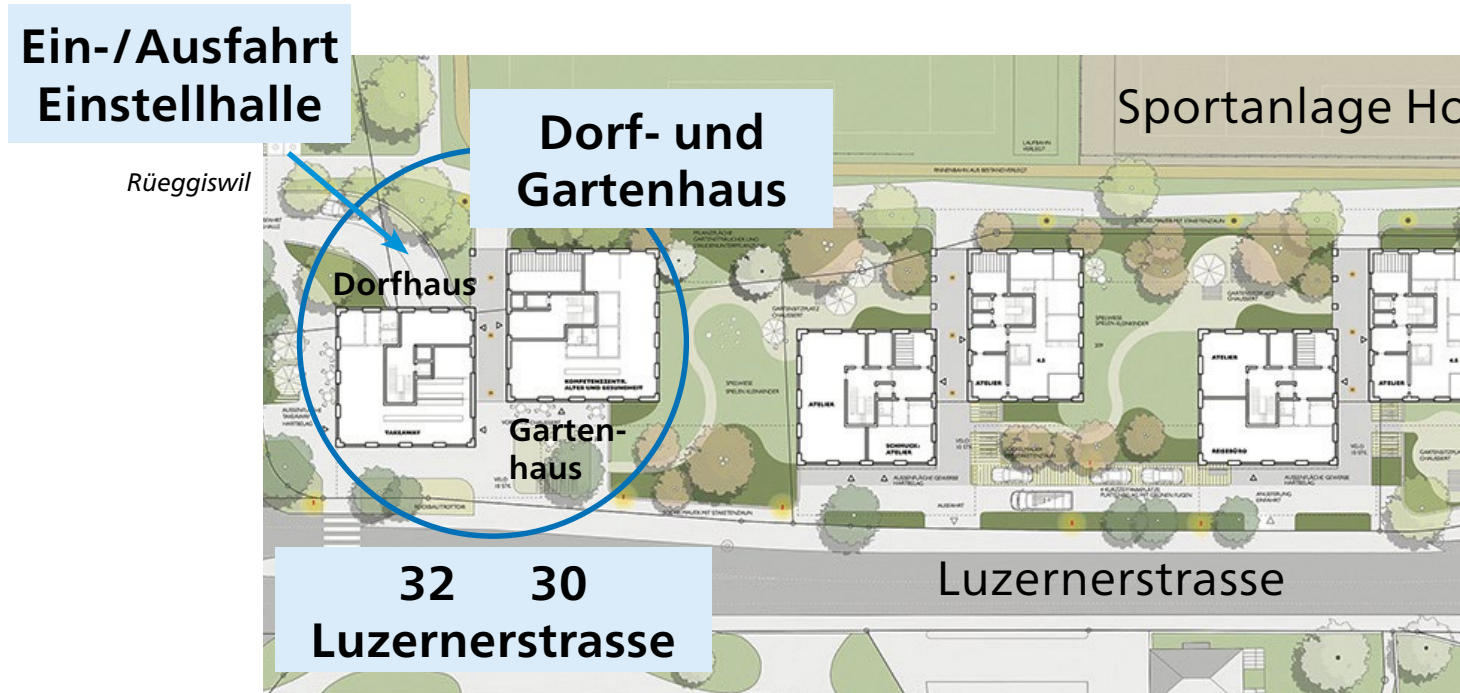
*Die Mitglieder: Thomas Affolter, Bruno Landolt, Brigitte Lötscher, Roland Stucki*

## Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten der Gemeinde Meggen mit Zustimmung der Controlling-Kommission, der Teilrevision des Siedlungsentwässerungsreglements zuzustimmen.

## Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der Teilrevision des Siedlungsentwässerungsreglements der Gemeinde Meggen zu?



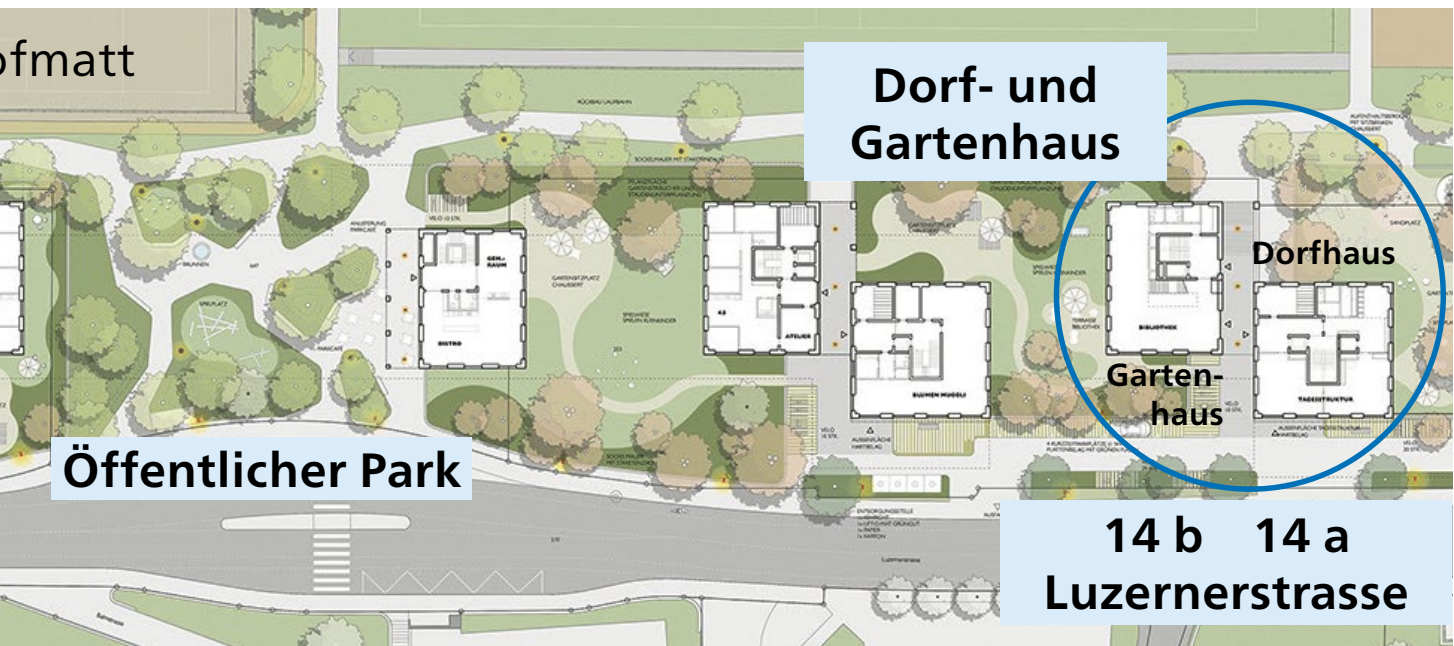
## Überbauung Luzernerstrasse Meggen

**Das Überbauungsgebiet Luzernerstrasse ist ein wichtiges Entwicklungsgebiet der Gemeinde Meggen. Es erstreckt sich auf der nördlichen Strassenseite von der Luzernerstrasse 14 (monami) bis zur Kreuzung Rüeggiswilstrasse.**

Der am 26. November 2023 von der Stimmbevölkerung genehmigte Bebauungsplan sieht die Realisierung von sechs Gebäuden, davon fünf Doppelhäuser, eines öffentlichen Parks an zentraler Lage und einer gemeinsamen Einstellhalle vor. Die Gemeinde Meggen ist Eigentümerin von drei Parzellen, auf diesen sollen zwei Doppelhäuser sowie ein öffentlicher Park und ein Fuss- und Fahrradweg erstellt werden. Im Doppelhaus Luzernerstrasse 14a und 14b ist die Unterbringung der Schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen und die neue Bibliothek geplant. An der Luzernerstrasse 30 und 32 entsteht ein weiteres Doppelhaus, als Mieterin für die Gewerbeflächen konnte der Verein Spitex Meggen gewonnen werden.

Inzwischen ist für die Gebäude im Eigentum der Gemeinde und der öffentlichen Umgebung das Bauprojekt mit dem Kostenvoranschlag erarbeitet. Am 14. Juni 2026 stimmt die Megger Stimmbevölkerung über den Sonderkredit von 37,5 Mio. Franken für die Realisierung der Gebäude sowie der Umgebung ab.

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 24. November 2024 hat die Stimmbevölkerung bereits einen Sonderkredit von 6,6 Mio. Franken genehmigt. Nebst dem Planungskredit für die gemeindeeigenen Gebäude und der allgemeinen Umgebung über 2,6 Mio. Franken beinhaltet dieser auch den Anteil der Gemeinde an der Realisierung der gemeinsamen Einstellhalle von 4,0 Mio. Franken. Für die Einstellhalle liegt die Baubewilligung vor, der Baustart ist im Laufe des Jahres 2026 geplant. Die Einstellhalle wird gemeinsam mit zwei weiteren beteiligten Grundeigentümerschaften realisiert.



Bebauungsplan Luzernerstrasse mit der geplanten Umgebungsgestaltung und den neuen Gebäuden.

## Bauprojekt Funktion und Nutzungen

Das erarbeitete Bauprojekt orientiert sich an dem am 26. November 2023 an der Urne genehmigten Bebauungsplan und den rechtsverbindlichen Sonderbauvorschriften. Das beauftragte Architekturbüro Meyer Gadiant hat zusammen mit den Fachplanern das Projekt stringent weitergeplant.

**Das gemeindeeigene Bauprojekt ist in folgende Teilprojekte unterteilt:**

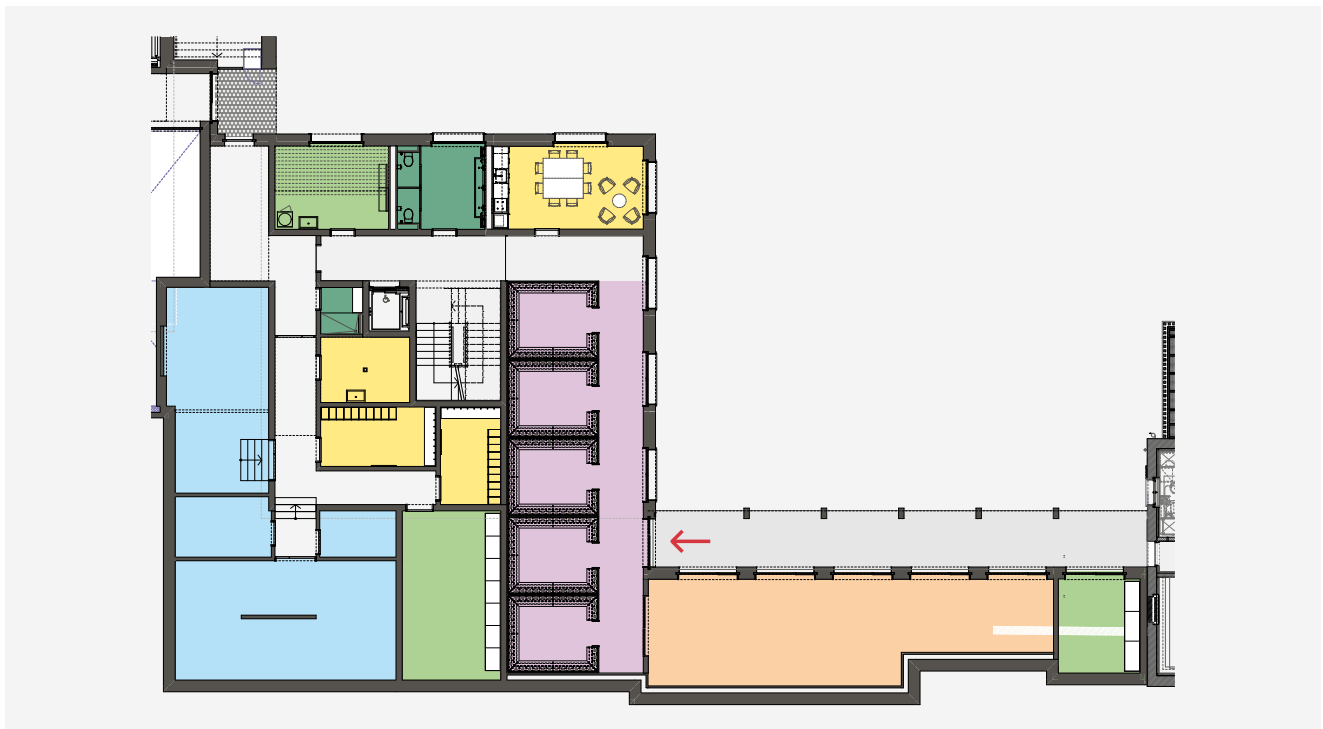
Name Teilprojekt	Nutzung
Luzernerstrasse 14a	Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen
Luzernerstrasse 14b	Bibliothek und Begegnungsort
Luzernerstrasse 30/32	Wohn- und Gewerbehaus
öffentliche Umgebung	Parkanlage sowie Fuss- und Fahrradweg

## Luzernerstrasse 14a: Tagesstrukturen

In den letzten Jahren ist der Anteil an Familien, welche das Angebot der Tagesstrukturen nutzen, stark gestiegen. Nebst dem Hauptstandort an der Luzernerstrasse 14 (monami) sind aktuell fünf provisorische Standorte in Betrieb, welche nun an der Luzernerstrasse 14a zusammengefasst werden sollen. Der Neubau bietet zudem den nötigen Raum, um den wachsenden Bedarf in den kommenden Jahren abdecken zu können.

Mit der Zentralisierung können die provisorischen Standorte aufgelöst und die Betriebsabläufe optimiert werden. Die Erfahrung zeigt, dass das Angebot der Tagesstrukturen vorwiegend durch Kindergartenkinder sowie Primarschülerinnen und Primarschüler genutzt wird. Der Standort beim Schulzentrum Hofmatt ist ideal: Der Zugang für die Kinder erfolgt direkt über das Schulareal, ein gemeinsamer Aussenbereich mit dem bestehenden Gebäude für die Tagesstrukturen (monami) kann realisiert werden, Synergiennutzungen mit der vorhandenen Infrastruktur der Schulanlage Hofmatt sind möglich.

**Der Neubau umfasst fünf Geschosse und ist wie folgt organisiert:**



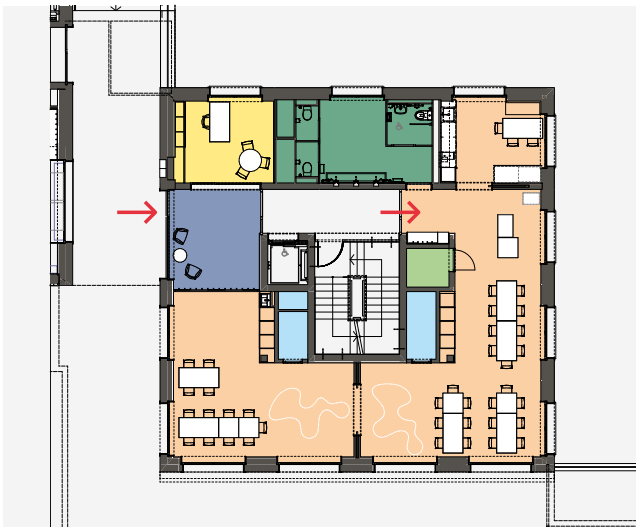
Schematischer Grundrissplan: Niveau Pausenplatz.

Im Untergeschoss, auf dem Niveau des Schulareals/Sportplatzes, befindet sich der Hauptzugang für die Kinder, die die Tagesstrukturen besuchen sowie der Garten, welcher mit dem heutigen Aussenbereich der Luzernerstrasse 14 verbunden ist.

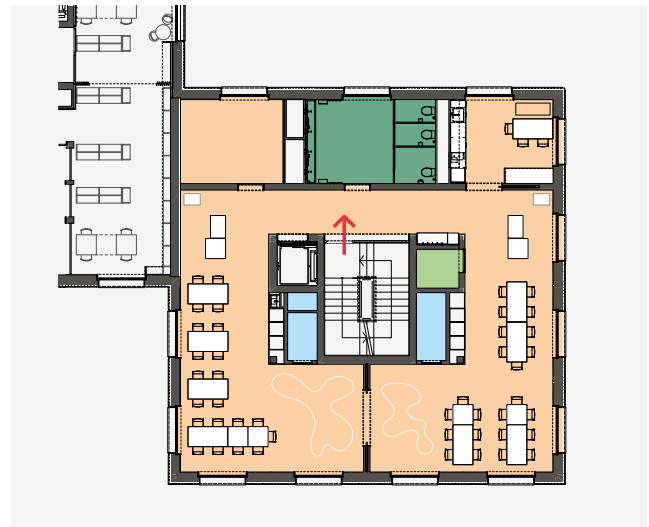
Über einen überdachten Aussenbereich gelangen die Kinder direkt in den Garderobenbereich. Das Treppenhaus bzw. der Lift führt in das jeweilige Stockwerk, wo die Betreuung stattfindet und das Essen eingenommen werden kann.

### Legende Grundrissplan

- Garderobe / Eingang Kinder
- Garderobe / Pause Mitarbeitende
- Lagerräume / Waschen
- Technik / Hauswartung
- Aufenthalt / Spielen
- Haupteingang
- Nasszellen



Schematischer Grundrissplan: Erdgeschoss.



Schematischer Grundrissplan: Regelgeschoss.

## Legende Grundrissplan Regelgeschoss und Erdgeschoss

- Essen / Spielen / Aufenthalt
- Nasszellen
- Lagerraum
- Technik / Hauswartung
- Eingang Gruppe

- Haupteingang Eltern / Lieferanten
- Wartebereich
- Büro Leitung Tagesstruktur

Neben dem Garderobenbereich ist im Untergeschoss ein Bewegungs- und Spielraum angeordnet. Weiter befinden sich auf diesem Niveau Materialräume, Räume für das Betreuungspersonal (Garderoben, Pausen) sowie Technik und Reinigungsräume.

Im Erdgeschoss befindet sich der Zugang von Seite Luzernerstrasse. Hier sind Räume für die Abholung der Kinder, das Büro der Tagesstrukturleitung sowie Aufenthaltsräume für eine erste Gruppe angeordnet.

Die vier Obergeschosse sind für die Betreuung von rund 40 Kindern pro Geschoss ausgelegt und einheitlich konzipiert. Dabei dient die Betreuungsfläche gleichermassen als Ess- und Aufenthaltsbereich. Bei der Planung wurde auf eine grösstmögliche zusammenhängende Fläche Wert gelegt, welche flexibel unterteilbar und nutzbar ist.

Bei allen Räumen wird darauf geachtet, dass sie wohnlich, überschaubar und mit viel Tageslicht ausgestattet sind.

Im Aussenbereich befindet sich auf Niveau des Pausenplatzes und der Sportanlagen der Garten/Spielplatz der Tagesstrukturen. Dieser wird mit dem bestehenden Spielplatz vom monami verbunden. Mit Hilfe der Bepflanzung werden schattige Plätze und Rückzugsräume geschaffen.



Visualisierung Bibliothek und Tagesstrukturen.

## Luzernerstrasse 14b: Bibliothek und Begegnungsort

Mit der neuen Bibliothek soll ein Ort entstehen, der mehr ist als ein Raum für Bücher, sondern ein offener Treffpunkt für alle Generationen, der zum Lesen, Lernen, Verweilen, Austauschen und Mitmachen einlädt. Schul- und Gemeindebibliothek werden vereint und zu einem lebendigen Mittelpunkt des Gemeindelebens weiterentwickelt. Das schafft Synergien und kurze Wege. Die neue Bibliothek versteht sich bewusst nicht als reiner Medienabhol-Ort: Sie soll ein öffentlicher Raum werden, in dem man sich gerne aufhält, Menschen trifft oder einfach Zeit verbringt. Es herrscht kein Konsumationszwang, trotzdem laden eine Café-Ecke, gemütliche Sitzgelegenheiten und offene Zonen zum Verweilen ein. Familien finden ebenso Platz wie Jugendliche oder Menschen, die in Ruhe ein Buch lesen möchten.

Gleichzeitig soll die Bibliothek ein zeitgemässer Medienverleih bleiben, der als Open Library erweiterte Öffnungszeiten anbietet. Als Treffpunkt für die Meggerinnen und Megger bietet die Bibliothek Raum für Begegnungen und Gespräche. Ruhige Lese- und Medienplätze, Arbeitsplätze für Einzelpersonen und Gruppen, Seminarräume sowie Angebote für Schulen fördern konzentriertes Arbeiten und gemeinsames Lernen. Letztlich entsteht auch Raum, welcher zum Ausprobieren, Gestalten und Mitmachen einlädt.

Ein zentrales Element des Konzeptes ist die Anpassungsfähigkeit. Räume, Möblierung und Angebote sind so gedacht, dass sie sich laufend den Bedürfnissen der Bevölkerung anpassen können.



*Ein visualisierter Einblick in die Bibliothek.*

Eine Open Library ermöglicht den Zugang zur Bibliothek auch ausserhalb der bedienten Öffnungszeiten. Nutzerinnen und Nutzer erhalten selbständig Zutritt und können Medien ausleihen, zurückgeben oder vor Ort arbeiten bzw. Sitzungen abhalten. Damit wird die Bibliothek zeitlich flexibler und besser in den Alltag der Bevölkerung integriert. Gleichzeitig stärkt das Konzept die eigenständige Nutzung der Bibliothek und erweitert ihre Verfügbarkeit deutlich.

## Luzernerstrasse 30/32: Wohnen und Spitex

Das Haus am westlichen Ende der Luzernerstrasse bei der Rüeggiswilstrasse markiert mit sechs Geschossen den Auftakt zum neuen Strassenabschnitt. Mit dem Neubau an der Luzernerstrasse 30/32 schafft die Gemeinde Meggen ein zukunftsorientiertes Wohn- und Dienstleistungsangebot. Der Gemeinderat hat bewusst entschieden, als Bauherrin aufzutreten und die Gebäude langfristig im Gemeindeeigentum zu halten. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Bereitstellung von Wohnraum für verschiedene Generationen geleistet.

### 17 neue Wohnungen für eine durchmischte Bevölkerung

In den oberen Geschossen entstehen insgesamt 17 zeitgemässe Wohnungen. An der Luzernerstrasse 30 gibt es je drei 5.5 Zimmer, 4.5 Zimmer-Wohnungen und Studios. An der Luzernerstrasse 32 werden acht 3.5 Zimmer-Wohnungen realisiert. Alle Wohnungen verfügen über eine Loggia. Bei der Planung wurde grosser Wert auf einen ausgewogenen Wohnungsmix gelegt: Die Wohnungen eignen sich für Alleinstehende, Paare und Familien. Die Wohnungen verfügen über kompakte Grundrisse und einen soliden, funktionalen Ausbaustandard.

Die Haupteingänge und die Briefkastenanlagen der Gebäude sind an den gedeckten Durchgängen, welche die Durchwegung von der Luzernerstrasse zum Freiraum der Sportfelder ermöglichen, angeordnet.

### Spitex Meggen

Mit dem Verein Spitex Meggen besteht eine Absichtserklärung für die langfristige Nutzung der Gewerberäumlichkeiten:

- Luzernerstrasse 30, Erdgeschoss: Tagesplatz für Menschen mit Demenz mit direktem Zugang zu einem privaten Garten.
- Luzernerstrasse 32, Erdgeschoss und 1. Obergeschoss: Geschäftsstelle des Vereins Spitex Meggen

Die neuen, modernen Räume ermöglichen der Spitex Meggen, ihre Dienstleistungen optimal auf die heutigen und zukünftigen Bedürfnisse der Bevölkerung auszurichten. Die Gemeinde baut die Räumlichkeiten aus und vermietet sie dem Verein langfristig zu einer Kostenmiete.



Visualisierung der Luzernerstrasse 30/32.

# Umgebungsgestaltung und Erschliessung

Ziel bei der Konzeption der Umgebung ist es, eine ausgewogene Verteilung von privaten und öffentlichen Freiräumen zu realisieren, welche Nachbarschaft und Austausch, aber auch Rückzug ermöglichen. Die Durchwegung ist attraktiv, wobei die befestigte Fläche auf ein Minimum beschränkt wird. Der

geringe Versiegelungsanteil der Oberflächen, die Beschattung und Kühlung durch die naturnahe Bepflanzung und die gut belüftete Bebauungsstruktur erfüllen die aktuellen Anforderungen an klimatisch gut konzipierte Siedlungen.



*Eine Visualisierung des öffentlichen Parks mit Fuss- und Fahrradweg.*

### **Umgebung «Privat»**

Die privaten Grünräume treten als Vorgärten in Erscheinung. Sockelmauern mit Gartenzaun schaffen eine klare Zonierung zwischen privatem und öffentlichem Raum.

### **Umgebung «Allgemein»**

Zwischen der Luzernerstrasse und den einzelnen Gebäuden gibt es grosszügige Vorplätze, welche öffentlich zugänglich sind. Sie beinhalten Kurzzeitparkplätze und Fahrradabstellplätze. Für die Entsorgung der gesamten Überbauung werden zwei Unterflursammelstellen realisiert.

### **Öffentlicher Park und rückwärtige Erschliessung**

Direkt an der Bushaltestelle Balm wird eine Parkanlage mit Spielplatz realisiert. Diese dient sowohl den Bewohnerinnen und Bewohnern der neuen Gebäude wie auch der Bevölkerung als Erholungs- und Grünraum. Durch die Parkanlage wie auch zwischen den Doppelhäusern sind Fussgängerverbindungen zwischen der Luzernerstrasse und den Sportplätzen möglich.

Auf der nördlichen Seite der Überbauung wird ein Fuss- und Fahrradweg erstellt, welcher sich bis zum Gebäude monami an der Luzernerstrasse 14 erstreckt.

Der Park und die rückwärtige Erschliessung werden von der Gemeinde erstellt und vorfinanziert. Die beiden Grundeigentümer beteiligen sich anteilmässig zu ihrer Grundstücksfläche an den Erstellungs- und späteren Erneuerungskosten.

### **Mobilität / Langsamverkehr / Parkierung**

Für Autos sind elf oberirdische Kurzzeitparkplätze für die gesamte Überbauung vorgesehen. Diese sind von der Luzernerstrasse zugänglich und bei den Häusern 30/32 über die Rügigswilstrasse erschlossen. In der gemeinsamen Einstellhalle gibt es zudem 16 Besucherparkplätze für die gesamte Überbauung. Per Fahrrad oder zu Fuss erreicht man das Areal entweder über die Luzernerstrasse oder über den neuen rückwärtigen Fuss- und Fahrradweg zwischen den Sportplätzen und der neuen Überbauung. Zwischen den Doppelhäusern ist jeweils ein öffentlicher Durchgang angeordnet, welcher die Verbin-

dung zwischen der Luzernerstrasse und den Sportanlagen sicherstellt. Zwischen den neuen Tagesstrukturen und der neuen Bibliothek gibt es eine öffentliche Aussentreppe sowie ein öffentlich zugänglicher Lift, welcher das Niveau der Sport- und Schulanlage mit dem Niveau der Luzernerstrasse verbindet.

Auf dem Areal verteilt befinden sich zahlreiche Fahrradabstellplätze. Die Fahrradabstellplätze für die Bewohnerinnen und Bewohner der Überbauung befinden sich in den Untergeschossen der jeweiligen Doppelhäuser.

## Fassade, Materialisierung und Energie

Mit dem Bebauungsplan und den Sonderbauvorschriften werden hohe und teilweise auch detaillierte Anforderungen gestellt. Diesen hat die Stimmbevölkerung bereits zugestimmt und sie sind entsprechend bindend. Das Erscheinungsbild, die Umgebungsgestaltung und auch die Vorgaben betreffend Nachhaltigkeit des Bebauungsplanes werden mit dem Überbauungsprojekt umgesetzt.

### **Luzernerstrasse 14a/b**

Das Doppelgebäude wird in Holzbauweise realisiert, wobei die Untergeschosse und die Treppenhauskerne in Massivbauweise erstellt werden und so als horizontale Stabilisierung dienen. Die Holzschalung harmoniert mit dem monami an der Luzernerstrasse 14. Das Sockelgeschoss und der Durchgang sind hell verputzt ausgeführt. Der Holzbau zeigt sich auch im Inneren des Gebäudes: Hell lasiertes Fichtenholz prägt Wände und Decken. Die fugenlosen, farbigen Bodenbeläge bilden einen Kontrast dazu. Das Gebäude erreicht das Minergie P-Eco-Zertifikat.

### **Luzernerstrasse 30/32**

Dieses Doppelgebäude wird in Massivbauweise erstellt. Der Sockel, die Fenstergewände und der Dachrand werden mit Klinker ausgeführt. Die oberen Geschosse sind verputzt. Im Innern wird eine zeitlose und robuste Materialisierung eingesetzt.

Die Gebäude an der Luzernerstrasse 30/32 werden Minergie-P zertifiziert und nach den Eco-Anforderungen gebaut.

### **Heizungsinstallation**

Die Häuser an der Luzernerstrasse 14a/b sowie 30/32 werden mit Erdsonden-Wärmepumpenanlagen beheizt. Die Erdsonden werden unterhalb der Bodenplatte der Einstellhalle platziert. Die Wärmeverteilung erfolgt über eine Fussbodenheizung, im Sommer ist eine natürliche Kühlung «Free-Cooling-System» möglich. Vorbehalten bleibt ein möglicher Anschluss an den Energieverbund Seewasser Meggen.

### **Photovoltaik (PV)**

Mit Ausnahme des Hauses an der Luzernerstrasse 32 verfügen alle Häuser der Gesamtüberbauung über gefaltete Schrägdächer. Auf den Flach- und Schrägdächern aller vier Häuser werden Photovoltaikanlagen installiert. Die Dachflächen werden dabei vollständig belegt (Maximalausbau). Bei der Luzernerstrasse 14a/b wird eine Anlagegrösse von rund 105 kWp und bei der Luzernerstrasse 30/32 von rund 97 kWp vorgesehen. Der produzierte Solarstrom soll möglichst im Haus verbraucht werden.

## Organisation

### Planerteam / Baukommission

Im November 2024 setzte der Gemeinderat die Baukommission Luzernerstrasse ein. Sie hat während der Projekt- und Bau-phase die Interessen der Bauherrschaft wahrzunehmen und fungiert als Stabsstelle des Gemeinderates mit Antragsrecht.

### Präsident

Pascal Frei, Gemeindeammann

### Mitglieder mit Stimmrecht

René Duss, Gesamtschulleiter  
Eveline Erni, Mitglied Bildungskommission  
Patricia Hirschi, Leiterin Immobilien  
Stephan Lackner, Leiter Finanzen und Controlling  
Matthias Reinhard, Leiter Technik und Infrastruktur

### Mitglieder ohne Stimmrecht

Claudia Emmenegger, Leiterin Jugend, Sport, Vereine, Kultur  
Rafaela Fux, Fux + Partner GmbH, Bauherrenbegleitung  
Ueli Gadiant, Meyer Gadiant Architekten AG, Architekt  
Jörg Melchior, Büro für Bauökonomie AG,  
Baukostenplaner und Bauleitung

### Fachplaner

Landschaftsarchitekt, Freiraumarchitektur GmbH  
Holzbauingenieur, Pirmin Jung Schweiz AG  
Bauphysiker, Pirmin Jung Schweiz AG  
Bauingenieur, Emch und Berger WSB AG  
HLKK-Ingenieur, Troxler & Partner AG  
Elektroingenieur, Troxler & Partner AG

### Termine

Als erste Etappe wird die gemeinsame Einstellhalle über das gesamte Areal erstellt. Im Anschluss erstellen die Grundeigentümer ihre Gebäude. Die Gemeinde beabsichtigt, mit der Realisierung nahtlos an die Fertigstellung der Einstellhalle zu starten, so dass der Bezug der Räumlichkeiten im Jahr 2030 erfolgen kann. Dies unter Vorbehalt der Zustimmung zum Sonderkredit und der rechtskräftigen Baubewilligung.

## Baukosten und Finanzierung

Für die Erstellung der Gebäude sowie der Umgebung ist ein Baukredit von gesamthaft 37,5 Mio. Franken notwendig. Der Kostenvoranschlag weist eine Genauigkeit von +/- 10 Prozent auf. Er basiert auf dem Preisstand vom Oktober 2025 (Indexbasis Oktober 2020) gemäss Baukostenindex der Region Zentralschweiz. Alle Preise sind inklusive 8,1 Prozent Mehrwertsteuer (aktueller Steuersatz) zu verstehen.

Im Baukredit nicht enthalten ist der Planungskredit Luzernerstrasse von 2,6 Mio. Franken, welcher an der Urnenabstimmung vom 24. November 2024 genehmigt wurde. Der Kredit ist noch nicht abgerechnet. Bis dahin ist der Endbetrag noch offen.

### Baukosten nach Objekten

Die Baukosten teilen sich wie folgt auf die Teilprojekte auf:

Kosten Haus 14a Tagesstrukturen	CHF 11'700'000
Kosten Haus 14b Bibliothek	CHF 8'600'000
Kosten Haus 30/32 Wohnen/Spitex	CHF 16'000'000
Kosten Park & rückwärtige Erschliessung	CHF 1'200'000
<b>Total</b>	<b>CHF 37'500'000</b>

Die Kosten für die öffentliche Umgebung beinhalten sämtliche Baukosten. Mit Abschluss des Projektes verbleiben rund 40 % der Kosten bei der Gemeinde. Die restlichen rund 60 % werden nach Vorliegen der Bauabrechnung den Grundeigentümern sowie der einfachen Gesellschaft «Konsortium Luzernerstrasse» in Rechnung gestellt. Die Anteile werden im Verhältnis zu den Grundstücksflächen bemessen, die Mutationen sind noch nicht erfolgt.

Gemäss aktuellem Förderprogramm des Kantons Luzern wird davon ausgegangen, dass für das Gebäude Luzernerstrasse 14a/b Fördergelder für das Label Minergie P-Eco im Rahmen von rund 30'000 Franken beantragt werden können.

## Baukosten nach Aufwandgruppen

Vorbereitungsarbeiten	1,8 Mio
Gebäude	25,1 Mio
Betriebseinrichtungen	0,6 Mio
Umgebung	2,5 Mio
Baunebenkosten	2,6 Mio
Reserve	4,7 Mio
Ausstattung	0,2 Mio
Total Baukredit	37,5 Mio

## Finanzierung gewährleistet

Der Baukredit in der Höhe von 37,5 Mio. Franken wird vollständig durch die Gemeinde finanziert. Dies mit Ausnahme der allgemeinen Umgebung: An dieser beteiligen sich die weiteren Grundeigentümer anteilmässig mit rund 60 %.

Die Finanzierung erfolgt hauptsächlich mit Eigenmitteln sowie Mitteln aus der laufenden Rechnung. Zusätzlich werden Mittel aus dem Nachkommenserbschaftssteuerfonds, aus dem Energiefonds sowie dem Fonds für Mehrwertabgabe bezogen.

## Finanzierung

Eigenmittel	34,0 Mio
Nachkommenserbschaftssteuerfonds	3,0 Mio
Energiefonds	0,3 Mio
Fonds für Mehrwertabgabe	0,2 Mio
Total Sonderkredit	37,5 Mio

Bereits seit längerem ist im jährlichen Investitionsplan ein entsprechender Ausgabenposten enthalten und im Finanzplan abgedeckt.

## Folgekosten ohne Steuererhöhung tragbar

Neben dem Baukredit sind wiederkehrende Folgekosten zu berücksichtigen. Die Aufwendungen werden jährlich der Erfolgsrechnung der Gemeinde belastet. Aufgrund der guten Finanzlage der Gemeinde Meggen ist auch die langfristige Finanzierung der Investitions- und der laufenden Kosten gesichert, ohne dass aus heutiger Sicht wesentliche Auswirkungen auf den Finanzhaushalt zu erwarten sind.

### Luzernerstrasse 14a: Tagesstrukturen

Das Gebäude an der Luzernerstrasse 14a, welches im Hinblick auf ein zukünftiges Wachstum grösser dimensioniert ist, führt zu höheren Betriebs- und Unterhaltskosten. Durch die Zentralisierung der Betreuung an einem Ort fallen die provisorischen Standorte und damit Kosten im Bereich externe Mieten, Reinigung und Hauswartung weg. Zum heutigen Zeitpunkt wird mit jährlichen Mehrkosten von rund 20'000 Franken (vor Abschreibungen) gegenüber heute gerechnet.

Seitens Schulbetrieb gibt es bezüglich Betreuungsschlüssel normative Vorgaben und Empfehlungen, welche für eine sichere und qualitativ gute Betreuung einzuhalten sind. Die

Schule Meggen ist verpflichtet, ein Betreuungsangebot zur Verfügung zu stellen. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass der Neubau sich nicht auf die Personalkosten auswirkt. Wächst der Betreuungsbedarf an, werden die Stellenprozente entsprechend den kantonalen Vorgaben aufgestockt – dies wäre auch ohne Neubau notwendig.

### Luzernerstrasse 14b: Bibliothek

Mit dem Bezug der neuen Bibliothek entfallen die externen Mietkosten von 69'000 Franken pro Jahr vom heutigen Standort. Aufgrund der grösseren Fläche für die zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten wird im Bereich Hauswartung und Infrastruktur mit Mehrkosten für den Betrieb und Unterhalt gerechnet.

Das Betriebskonzept für die neue Bibliothek wird derzeit erarbeitet und auf die erweiterten Nutzungsformen abgestimmt. Mit dem Ausbau des Angebots und der bedienten Öffnungszeiten werden die Stellenprozente gemäss Richtlinien von Bibliosuisse angepasst. Mit einem vorgesehenen Personaleinsatz von 250 Stellenprozenten wird ein hochwertiger, verlässlicher und aktueller Betrieb gewährleistet.

## Park und rückwärtige Erschliessung

Der laufende Unterhalt für die öffentliche Anlage (Reinigung, Schneeräumung etc.) wird von der Gemeinde übernommen. Für den Unterhalt der Parkanlage mit dem Spielplatz und dem neuen Fuss- und Fahrradweg auf der nördlichen Seite gibt es beim Werkdienst einen leichten Mehraufwand von rund 15 Stellenprozent.

## Luzernerstrasse 30/32: Wohn- und Geschäftshaus

Die Räumlichkeiten in diesem Gebäude werden extern vermietet. Die Mietpreise werden sich an den effektiven Kosten orientieren. Die Mietpreise beinhalten auch den Aufwand für die Bewirtschaftung, Vermietung, Hauswartung und Finanzierung wie Abschreibungen und Verzinsungen. Aus diesem Grund wird mit keinen Zusatzkosten gerechnet.

## Folgekosten

Pensen Betrieb Bibliothek 130 %	CHF 130'000
Pensen Werkdienst 15 %	CHF 15'000
Pensen Hauswartung und Reinigung 5 %	CHF 5'000
Betriebs- und Unterhaltskosten (Wartung, Unterhalt, Heizung, Lüftung, Versicherungen etc.)	CHF 135'000
Jährliche Abschreibungen	CHF 537'000
Zinsen (variabel)	–

Demgegenüber reduzieren sich die externen Mietkosten der Gemeinde um rund 105'000 Franken pro Jahr.

## Oft gestellte Fragen

### Ist die Einstellhalle kein Bestandteil dieses Sonderkredites und somit nicht öffentlich?

Die Mehrheit der Parkplätze befindet sich in einer unterirdischen, nicht öffentlichen Einstellhalle: Diese wird als separates Projekt geplant und realisiert. Die Gemeinde ist Teil der einfachen Gesellschaft «Konsortium Luzernerstrasse», welche das Projekt realisiert. Der Kostenanteil der Gemeinde für die Erstellung der Einstellhalle wurde von der Stimmbevölkerung an der Urne am 24. November 2024 bereits genehmigt. Nebst den privaten Parkplätzen für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie weitere Nutzende der Gebäude gibt es im hinteren Bereich bei der neuen Bibliothek 16 gemeinsame Besucherparkplätze. Der Zugang zur Einstellhalle wird kontrolliert, die Besucherparkplätze werden bewirtschaftet. Die Installationen für Ladestationen in der Einstellhalle werden von den jeweiligen Eigentümern eigenständig geplant und ausgeführt.

### Wieso kein fixer Anschluss an den Energieverbund Seewasser Meggen?

Der Zeitpunkt der Realisierung der Tagesstrukturen drängt – die Provisorien laufen aus. Zudem wird in den nächsten Jahren mit einer weiteren Zunahme der Nachfrage gerechnet. Damit der Bau nicht verzögert wird, ist der Einsatz von Erdsonden geplant. Diese sollen aufgrund der engen Verhältnisse unter der Bodenplatte der Einstellhalle angebracht werden. Falls vor Baustart definitiv feststeht, dass der Energieverbund Seewasser Meggen realisiert wird, beabsichtigt die Gemeinde, die Bauten an das Fernwärmenetz anzuschliessen.

### Wo kann man sich für Wohnungen bewerben?

Bis zum offiziellen Vermietungsstart werden keine Wartelisten geführt. Die Wohnungen werden voraussichtlich Anfang 2030 bezugsbereit sein. Die Gemeinde Meggen informiert rechtzeitig über das Bewerbungsverfahren, die Mietkonditionen und die Grundrisse – wie gewohnt über die Gmeindsposcht, die Website und das ePaper.

# Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Meggen

*Als Controlling-Kommission haben wir den Sonderkredit von 37,5 Mio. Franken für die Umsetzung des Projekts Luzernerstrasse beurteilt.*

*Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.*

*Gemäss unserer Beurteilung wird mit dem vorliegenden Finanzgeschäft eine im Aufgaben- und Finanzplan vorgesehene Leistung umgesetzt. Wir erachten die Rechtmässigkeit, Vollständigkeit, Transparenz, Klarheit, Verständlichkeit, Wahrheit als eingehalten.*

*Wir empfehlen, den Sonderkredit von 37,5 Mio. Franken für die Umsetzung des Projekts Luzernerstrasse zu genehmigen.*

*Meggen, im April 2026*

## **CONTROLLING-KOMMISSION DER GEMEINDE MEGGEN**

*Der Präsident: Alain Bachmann*

*Die Mitglieder: Thomas Affolter, Bruno Landolt,  
Brigitte Lötscher, Roland Stucki*

## Antrag des Gemeinderates zur Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit Zustimmung der Controlling-Kommission, dem Sonderkredit von 37,5 Mio. Franken für die Umsetzung des Projektes Luzernerstrasse zuzustimmen.

## Stimmzettel

Stimmen Sie dem Sonderkredit von 37,5 Mio. Franken für die Realisierung des Projektes Luzernerstrasse zu?



## Reglement über die Wasserversorgung Meggen (Wasserversorgungsreglement WvRM)

in Rechtskraft ab 01. Januar 2027

Vom 10. März 2026  
in Rechtskraft ab 01. Januar 2027

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
§ 1 Zweck.....	4
§ 2 Versorgungsgebiet.....	4
§ 3 Grundsatz.....	4
§ 4 Aufgaben des Gemeinderates.....	5
§ 5 Ergänzende Vorschriften.....	5
§ 6 Versorgungspflicht.....	5
§ 7 Haftungsausschluss.....	5
§ 8 Wasserbezugspflicht.....	6
§ 9 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen.....	6
<b>II. Bezugsverhältnis</b> .....	<b>6</b>
§ 10 Bewilligungspflicht.....	6
§ 11 Wasserbezogenerinnen und Wasserbezügler.....	7
§ 12 Auflösung des Bezugsverhältnisses.....	8
<b>III. Wasserversorgungs-Anlagen</b> .....	<b>8</b>
<b>A. Allgemeines</b> .....	<b>8</b>
§ 13 Anlagen zur Wasserversorgung.....	8
<b>B. Öffentliche Anlagen</b> .....	<b>9</b>
<i>Grundsätze</i> .....	<i>9</i>
§ 14 Begriffe.....	9
§ 15 Erstellung und Kostentragung.....	9
§ 16 Beanspruchung privater Grundstücke.....	9
<i>Hydrantenanlagen und Brandschutz</i> .....	<i>9</i>
§ 17 Erstellung und Kostentragung.....	10
§ 18 Betrieb und Unterhalt von Hydranten.....	10
§ 19 Löschwasser.....	10
<i>Wasserzähler</i> .....	<i>10</i>
§ 20 Dimensionierung und Standort.....	10
§ 21 Einbau, Unterhalt und Eigentum.....	11
§ 22 Störungen und Revision.....	11
<b>C. Private Anlagen</b> .....	<b>11</b>
<i>Grundsätze</i> .....	<i>11</i>
§ 23 Erstellung und Kostentragung.....	11
§ 24 Informations- und Kontrollrecht.....	12
<i>Hausanschlüsse</i> .....	<i>12</i>
§ 25 Definition.....	12
§ 26 Festlegung Anschlusspunkt.....	12
§ 27 Baukontrolle und Abnahme.....	12
§ 28 Technische Vorschriften.....	13
§ 29 Unterhalt und Reparaturen.....	13
§ 30 Übernahme des Unterhalts von privaten Wasserversorgungs-Anlagen.....	13
§ 31 Umlegungen von privaten Leitungen.....	14
§ 32 Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen.....	14

<i>Hausinstallationen</i>	
§ 33 Definition	14
§ 34 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation	14
§ 35 Mängelbehebung	14
§ 36 Nutzung von Brauch- und Regenwasser	15
<b>IV. Finanzierung</b>	<b>15</b>
§ 37 Mittelbeschaffung	15
§ 38 Grundsätze	15
§ 39 Tarifzonen	15
§ 40 Einteilung in die Tarifzonen	17
§ 41 Anschlussgebühr Grundsätze	17
§ 42 Berechnung der Anschlussgebühr	18
§ 43 Betriebsgebühr Grundsätze	19
§ 44 Berechnung der Betriebsgebühr	19
§ 45 Gebühr für temporären Wasserbezug	20
§ 46 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle	20
§ 47 Baubeiträge	21
§ 48 Verwaltungsgebühren	21
§ 49 Zahlungspflichtige	21
§ 50 Gesetzliches Pfandrecht	21
§ 51 Rechnungsteilung	22
§ 52 Mehrwertsteuer	22
<b>V. Verwaltung</b>	<b>22</b>
§ 53 Brunnenmeisterin / Brunnenmeister	22
§ 54 Anforderungen an Installateure	23
<b>VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel</b>	<b>23</b>
§ 55 Unberechtigter Wasserbezug	23
§ 56 Rechtsmittel	23
<b>VII. Ausnahmen</b>	<b>23</b>
§ 57 Ausnahmen	23
<b>VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>24</b>
§ 58 Übergangsbestimmungen	24
§ 59 Hängige Verfahren	24
§ 60 Inkrafttreten	24

Die Gemeinde erlässt, gestützt auf § 39 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungs-gesetz vom 20. Januar 2003 (WNVG), nachstehendes Wasserversorgungsreglement (WVRM):

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck

- Das WVRM bezweckt die Sicherstellung der Versorgung im Versorgungsgebiet der Gemeinde mit Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität.
- Das Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserver-sorgungsanlagen.

### § 2 Versorgungsgebiet

- Das WVRM gilt innerhalb des Versorgungsgebiets der Gemeinde.
- Das Versorgungsgebiet der Gemeinde umfasst die Bauzonen und weitere Gebiete, welche ge-mäss § 6 Abs. 1 durch die gemeindeeigene Wasserversorgung versorgt werden können.

### § 3 Grundsatz

- Die Gemeinde ist Eigentümerin der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen die ihr dienen und plant, projektiert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten unter Vorbehalt von § 47:
  - die öffentlichen Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung, -speicherung und -messung;
  - die öffentlichen Leitungen mit den zugehörigen Absperrorganen;
  - die Hydranten im Bereich der öffentlichen Leitungen;
  - ein Planwerk gemäss den Vorgaben des Raumdatenpools über sämtliche öffentlichen Was-serversorgungsanlagen.
- Die Gemeinde veranlasst die Ausscheidung der erforderlichen Schutzzonen zum Schutz ihrer Grund- und Quellwasserfassungen. Diese sind im Zonenplan anzugeben.
- Die Gemeinde erfüllt in ihrem Versorgungsgebiet die Aufgaben gemäss der Verordnung des Bundesrats über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM).
- Die Gemeinde betreibt ihre Wasserversorgung finanziell selbsttragend. Die Einnahmen müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Dazu ist sie ermächtigt, in ihrem Ver-sorgungsgebiet Gebühren und Beiträge zu erheben.
- Die Gemeinde kann mit anderen Wasserversorgungsträgern Vereinbarungen über die Bedin-gungen der einseitigen oder gegenseitigen Wasserlieferung abschliessen.



<p><b>§ 4 Aufgaben des Gemeinderates</b></p> <p>1 Der Gemeinderat oder eine andere vom Gemeinderat bezeichnete Stelle ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung oder mit dem Reglement können Fachleute beigezogen werden.</p> <p>2 Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug dieses Reglements eine separate Vollzugsverordnung, in welcher insbesondere die Gebührenhöhe und die Ausführungsbestimmungen zum Gebäudensystem sowie die für den Vollzug dieses Reglements bezeichneten Stellen festgelegt sind.</p> <p><b>§ 5 Ergänzende Vorschriften</b></p> <p>1 Soweit keine eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Gesetze, Richtlinien oder Leitsätze vorgehen, sind die Anlagen zur Wasserversorgung sowie die Hausinstallation nach anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Richtlinien des Fachverbands für Wasser, Gas und Wärme (SVGW) zu erstellen, zu verändern, zu erneuern und zu betreiben.</p> <p>2 Die Gemeinde kann zusätzliche Ausführungs-, Verarbeitungs- und Einbauvorschriften erlassen.</p> <p><b>§ 6 Versorgungspflicht</b></p> <p>1 Die Versorgungspflicht erstreckt sich auf die Bauzonen. Eine Versorgung ausserhalb der Bauzonen ist möglich, soweit der Aufwand für die Gemeinde zumutbar und verhältnismässig ist.</p> <p>2 Die Gemeinde ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, in Not- und Ausnahmefällen Wasser an andere Versorgungsträger oder an die Feuerwehr für den Ernstfall bzw. für Übungszwecke, abzugeben.</p> <p>3 Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen (z.B. Härte, Salzgehalt usw.) oder technischen Bedingungen (z.B. Prozesswasser für Gewerbe und Industrie) Rechnung zu tragen. Technische Bedingungen, grosse Bauhöhen oder geographische Verhältnisse können den Einbau einer Druckerhöhungsanlage oder eines Druckreduzierventils erfordern. Die Planung, Anschaffung, Installation sowie der Unterhalt und Betrieb solcher Anlagen liegen nicht in der Verantwortung der Gemeinde. Sie sind Sache der Wasserbezügler/innen.</p> <p>4 Bei Wasserknappheit oder zur Verhinderung von Bezugsspitzen kann die Gemeinde Vorschriften über den Wassergebrauch erlassen. Insbesondere kann sie das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das Füllen von Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.), gewerblich genutzter Wasserspeicher und Jauchegruben verbieten oder einschränken.</p> <p>5 Die Befüllung von Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und andere ausserordentliche Spitzenbezüge sind vorgängig der Gemeinde zu melden. Die Gemeinde kann den Zeitpunkt des Wasserbezugs vorschreiben.</p> <p><b>§ 7 Haftungsausschluss</b></p> <p>1 Die Gemeinde haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, welche den Wasserbezüglerinnen und Wasserbezüglerern durch Unterbrechungen, Einschränkungen, Druckschwankungen oder Druckschlägen in der Wasserlieferung erwachsen.</p> <p>2 Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, Schadenersatz oder auf Herabsetzung der Gebühren infolge von Einschränkungen oder Unterbrüchen der Wasserlieferung.</p>	<p>3 Die Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler haben bei Lieferunterbrüchen von sich aus alle Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu verhindern.</p> <p><b>§ 8 Wasserbezugspflicht</b></p> <p>1 Die Grundeigentümerschaften beziehungsweise die Baurechnnehmenden im Versorgungsgebiet der Gemeinde sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.</p> <p>2 Die Gemeinde kann die Bezugspflicht im Einzelfall für die Eigenversorgung über eine Bewilligung aufheben, wenn die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen oder aus eigener Quelle gewährleistet werden kann. Eine Bewilligung wird nur im Ausnahmefall unter Abwägung der öffentlichen Interessen erteilt. Soweit die Versorgung durch eigenes Wasser bereits erfolgt, ist dafür keine Bewilligung für die Aufhebung der Wasserbezugspflicht erforderlich.</p> <p><b>§ 9 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen</b></p> <p>Verboten sind unter anderem:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>das Erstellen einer Verbindung mit privaten Wasserversorgungs-Anlagen ohne Bewilligung der Gemeinde;</li> <li>das Entfernen von Plomben;</li> <li>das Betätigen von Schiebern ausser durch die Organe der Gemeinde;</li> <li>das Freilegen, Anzapfen, Abändern, Verlegen, Über- oder Unterbauen von öffentlichen oder privaten Anlagen sowie das Beeinträchtigen der Zugänglichkeit zu diesen ohne Bewilligung der Gemeinde;</li> <li>das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler;</li> <li>jegliche Manipulation an Wasserzähler oder deren Zusatzeinrichtungen.</li> </ol> <p><b>II. Bezugsverhältnis</b></p> <p><b>§ 10 Bewilligungspflicht</b></p> <p>1 Eine Bewilligung ist erforderlich für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung;</li> <li>Um-, An- oder Aufbauten von bereits angeschlossenen Gebäuden und Anlagen;</li> <li>Reparaturen, Unterhaltsarbeiten oder Ersatz von privaten Leitungen oder Leitungsteilen vor dem Wasserzähler;</li> <li>Anschluss von zusätzlichen Belastungswerten (z.B. festinstallierte Schwimmbäder usw.);</li> <li>vorübergehende Wasserbezüge (z.B. Veranstaltungen, Strassenreinigungen, Bauwasserbezug usw.);</li> <li>Wasserentnahme ab Hydranten (ausser für Lösch-, Prüf- und Übungszwecke der Feuerwehr);</li> <li>Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen);</li> <li>Installation von Zweikreisystemen (Regenwassernutzungsanlagen).</li> </ol> <p>2 Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten sowie das Anschliessen und das Auswechsell von Apparaten und Auslaufmaturen mit gleichen Belastungswerten.</p> <p>3 Der Gemeinde sind die von ihr definierten Gesuchunterlagen einzureichen.</p> <p>4 Die Gemeinde kann mit der Erteilung der Bewilligung Auflagen und Bedingungen verfügen.</p>
---	--

5 Die erteilte Ausführungsbewilligung ist objektbezogen und nicht übertragbar. Vor Erteilung der Ausführungsbewilligung an die Installationsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

6 Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, wird die Bewilligung gemäss Abs. 1 in die Baubewilligung integriert.

## § 11 Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger

1 Als Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger gelten:

- die Grundeigentümerschaften beziehungsweise Baurechtnehmenden der angeschlossenen Liegenschaft;
- die Grundeigentümerschaften beziehungsweise Baurechtnehmenden, deren Grundstücke durch die Infrastruktur der Gemeinde mit Wasser für Löschzwecke versorgt werden (Hydrantendispositiv);
- die gemäss § 42 Abs. 3 vorübergehend angeschlossenen Objekte sowie Personen und Institutionen, die gemäss § 45 temporär Wasser beziehen.

2 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, der Gemeinde jegliche Störungen in der Wasserversorgung, wie Wasserverluste, Lecks, Schäden an Leitungen, Zählern, Schiebern oder Hydranten sowie voraussichtlich starke Schwankungen der Bezugsmenge sofort zu melden. Störungen in der Hausinstallation nach dem Wasserzähler unterliegen nicht der Meldepflicht. Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet im Bedarfsfall, ihren jährlichen Wasserverbrauch selbstständig abzulesen und über eine Selbstdeklaration anzugeben. Den für die Gemeinde zuständigen Organen ist der Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen zu gewähren. In begründeten Notfällen auch ohne Einwilligung der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

3 Sind die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger Personengemeinschaften, wie beispielsweise eine Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft, sind diese durch einen bevollmächtigten Ansprechpartner zu vertreten.

4 Mit dem Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz gelten die jeweils gültigen Tarife sowie Vorschriften und Weisungen der Gemeinde als anerkannt.

5 Die geschuldeten Gebühren werden direkt den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügerinnen Rechnung gestellt.

6 Bei Handänderung eines Grundstücks gehen die Rechte und Pflichten auf die neuen Eigentümerschaft über.

7 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haften für alle Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt und fehlerhafte Installationen verursacht werden. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen (z.B. bei Miet- oder Pachtverhältnissen).

8 Die privaten Anlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen in der Art gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Gemeinde ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger geeignete Massnahmen oder Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

9 Es besteht kein Anspruch auf eine Reduktion der Mengengebühr bei hohen Wasserverbräuchen auch nicht infolge defekter Hausinstallationen gemäss § 33.

## § 12 Auflösung des Bezugsverhältnisses

1 Wenn Anlagen nur saisonal oder nur zeitweise benutzt werden, kann das Bezugsverhältnis nicht temporär aufgelöst werden.

2 Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses vom Versorgungsnetz auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird. Die Gemeinde bestimmt die Art und den Standort der Netztrennung. Die Kosten für das Abtrennen vom Versorgungsnetz tragen die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

3 Ein Rücktritt vom gesamten Wasserbezug ist der Gemeinde drei Monate im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen.

## III. Wasserversorgungs-Anlagen

### A. Allgemeines

## § 13 Anlagen zur Wasserversorgung

1 Der Wasserversorgung dienen öffentliche und private Anlagen. Als Wasserversorgungsanlagen gelten sämtliche Anlagen bis und mit Wasserzähler, die der Wassergewinnung, -aufbereitung, -messung, -förderung, -verteilung, -abgabe und -speicherung dienen.

2 Die Anlagen gliedern sich wie folgt in:

- öffentliche Anlagen: Anlagen im Besitz der Wasserversorgung, insbesondere
  - die Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen;
  - die Hydrantenanlagen (beinhaltet Anschluss an die Hauptleitung, Hydrantenanschlussleitung, Absperrorgan und Hydrant) die von der Wasserversorgung gespeisen werden;
  - die Wasserzähler;
- private Anlagen: Anlagen in privatem Besitz, insbesondere
  - die Hausanschlussleitungen inkl. Abzweigstück und Schieber (gemäss § 25);
  - die Hausinstallationen ab Hauseinführung exklusive Wasserzähler (gemäss § 33).

3 Die Gemeinde kann die Einstufung von Leitungen in eine über- oder untergeordnete Kategorie verfügen.

4 Die Gemeinde legt in einem Plan den Umfang der öffentlichen Anlagen fest.

5 Der Zugang zu den Wasserversorgungsanlagen ist durch die Grundeigentümerschaften für den Betrieb und Unterhalt jederzeit zu gewährleisten.



## B. Öffentliche Anlagen

### Grundsätze

#### § 14 Begriffe

- 1 Zubringerleitungen führen das Wasser von der Wassergewinnung bis zu den Reservoiren oder zu den Versorgungsgebieten bzw. von den Reservoiren bis zu den Versorgungsgebieten.
- 2 Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, aus denen die Hausanschlussleitungen und Hydranten gespeist werden.

#### § 15 Erstellung und Kostentragung

- 1 Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Gemeinde nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.
- 2 Die Zuständigkeit und Kostentragung für die Erstellung, Erneuerung, Unterhalt und Ersatz der Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen liegt unter Berücksichtigung des § 47 bei der Wasserversorgung.

#### 3 Die Gemeinde fasst die Beschlüsse:

- a) über den Ersatz und die Ergänzung von öffentlichen Anlagen sowie über die Erweiterung des Leitungsnetzes bei Neubauarbeiten;
- b) über die Erweiterung des Leitungsnetzes, die aus technischen Gründen notwendig ist oder die aus wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig mit anderen baulichen Massnahmen erfolgen kann;

#### § 16 Beanspruchung privater Grundstücke

- 1 Grundeigentümern sind verpflichtet, die Durchleitungen von öffentlichen Leitungen auf ihrem Grundstück, innerhalb der Bauzone entschädigungslos, zu dulden. Die Gemeinde kann mit den Grundeigentümern Dienstbarkeitsverträge errichten.
- 2 Die Grundeigentümern haben nach vorheriger Rücksprache das Einbauen von Schiebern sowie das Anbringen von Schieber- und Hydrantentafeln auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
- 3 Behinderungen aufgrund von Bauarbeiten an den Wasserversorgungs-Anlagen, namentlich erschwerter Zugang zu den Liegenschaften und andere Inkonvenienzen sind entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde hat jedoch dafür zu sorgen, dass Behinderungen möglichst kurz sind und mit den Betroffenen vorgängig abgesprochen werden.
- 4 Die Grundeigentümerin sowie die Gemeinde sind berechtigt, bestehende Leitungen bei schutzwürdigem Interesse zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch die Verursacherinnen und Verursacher der Leitungsumlegung zu tragen. Die Gemeinde kann sich an den Kosten im Rahmen des ihr entstehenden Mehrwerts durch die Erneuerung einer von ihr zu unterhaltenden Leitung beteiligen.

### Hydrantenanlagen und Brandschutz

#### § 17 Erstellung und Kostentragung

- 1 Die Gemeinde erstellt, unterhält und erneuert alle Hydrantenanlagen, die von der Wasserversorgung gespeist werden.
- 2 Die Hydrantenanlagen werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung und den Anforderungen der Feuerwehr erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.
- 3 Die Grundeigentümern sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümern. Allfällige Kosten einer späteren Verschiebung des Hydrantenstandorts sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch die Verursacherinnen und Verursacher der Verschiebung zu tragen.
- 4 Verlangen Wasserbezogenerinnen und Wasserbezogener einen erhöhten Brandschutz, namentlich eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen, haben sie die Mehrkosten zu tragen.

#### § 18 Betrieb und Unterhalt von Hydranten

- 1 Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein.
- 2 Die Gemeinde stellt sicher, dass die Hydranten jederzeit einsatzbereit und funktionstüchtig sind.
- 3 Werden Hydranten vorübergehend ausser Betrieb gesetzt, informiert die Gemeinde sofort die zuständige Feuerwehr.

#### § 19 Löschwasser

- 1 Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Gemeinde und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der Feuerwehr der gesamte Wasservorrat, ausgenommen einer technisch notwendigen Restmenge zur Verfügung.
- 2 Die Feuerwehr ist berechtigt, Wasser ohne Kostenfolge zu beziehen.
- 3 Die Gemeinde ist mit Einwilligung der Feuerwehr berechtigt, über die Wasserreserve für Löschzwecke zu verfügen.
- 4 Steht die Wasserreserve für Löschzwecke während Unterhaltsarbeiten am Reservoir oder am Leitungsnetz nicht zur Verfügung, meldet die Gemeinde dies vorgängig der zuständigen Feuerwehr.

### Wasserzähler

#### § 20 Dimensionierung und Standort

- 1 Die notwendige Dimension, die Art und der Standort der Wasserzähler werden von der Gemeinde bestimmt.

- 2 Die Gemeinde kann digitale Zähler installieren, welche eine Fernablesung ermöglichen. Die digital ausgelesenen Daten unterstehen der übergeordneten Datenschutzgesetzgebung.
- 3 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 4 Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger ein Wasserzählerschacht erstellt.

## § 21 Einbau, Unterhalt und Eigentum

- 1 Die Gemeinde liefert, kontrolliert, unterhält und ersetzt die Messeinrichtung (Wasserzähler) auf ihre Kosten. Das erstmalige Einbauen ist jedoch von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zu bezahlen. Das Eigentum des Zählers bleibt bei der Gemeinde.
- 2 Unmittelbar vor dem Wasserzähler ist ein Absperrventil und unmittelbar nach dem Wasserzähler ist ein Rückflussverhinderer einzubauen. Die Kosten für den Einbau obliegen den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger. Der Rückflussverhinderer und das Absperrventil sind Teil der Hausinstallation.
- 3 Pro Anschluss wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Für zusätzliche Wasserzähler wird eine Miete gemäss § 43 Abs. 7 erhoben.
- 4 Der Wasserzähler muss spätestens bei der Bauabnahme auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger montiert und jederzeit zugänglich und ablesbar sein.

## § 22 Störungen und Revision

- 1 Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde sofort zu melden.
- 2 Die von der Gemeinde beauftragte Stelle behebt Störungen und revidiert die Wasserzähler auf Kosten der Gemeinde.
- 3 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihrer Wasserzähler verlangen. Wird ein Mangel oder eine fehlerhafte Zählerangabe, welche ohne Einwirkung von aussen entstanden ist, festgestellt, so übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und Reparaturkosten, andernfalls tragen diese die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger selbst.
- 4 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Durchschnittsverbrauchs der drei vorangegangenen Jahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als ± 5% bei 10% Nennbelastung.

## C. Private Anlagen

### Grundsätze

## § 23 Erstellung und Kostentragung

- 1 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger tragen, unter Vorbehalt von § 30 die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt, Reparatur die Erneuerung, Ersatz und den Abbruch der privaten Anlagen.

- 2 Bei gemeinsam genutzten Hausanschlussleitungen tragen die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger die Kosten anteilmässig.

- 3 Die Hausanschlussleitungen wie auch gemeinsame Hausanschlussleitungen sind durch die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger auf deren Kosten zu erstellen.

- 4 Werden neue Hausanschlussleitung an bestehende private Leitungen angeschlossen, haben sich die neuen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger an den geleisteten Vorinvestitionen anteilmässig zu beteiligen.

## § 24 Informations- und Kontrollrecht

- 1 Die zuständigen Organe der Gemeinde sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen. Für die Kontrolle der Hausanschlussleitungen, der Hausinstallationen und zur Ablesung des Zählerstandes ist ihnen zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu den entsprechenden Grundstücken, Räumlichkeiten und Anlagen zu gewähren.
- 2 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken.

### Hausanschlussleitungen

## § 25 Definition

Hausanschlussleitungen verbinden die Hauptleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hausanschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Diese sind im Eigentum der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

## § 26 Festlegung Anschlusspunkt

- 1 Die Gemeinde bestimmt im Bewilligungsverfahren nach § 10 den Anschlusspunkt an die Wasserversorgung und die Art der Hausanschlussleitung.
- 2 Wird für die Erstellung von Hausanschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten, namentlich das Leitungsbaurecht, die Erstellung und die Entschädigungsfragen vorgängig zu der Erstellung schriftlich zu regeln und sich darüber bei der Gemeinde mittels eines Dienstbarkeitsvertrags auszuweisen. Die Leitungsbaurechte sind im Grundbuch einzutragen.

## § 27 Baukontrolle und Abnahme

- 1 Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen und durch die Gemeinde einmessen zu lassen. Die anfallenden Kosten trägt die Bauherrschaft.
- 2 Werden die Bestimmungen in Abs. 1 missachtet, kann die Gemeinde zur Ermittlung der neuen Lage der Leitung, das Öffnen des Grabens auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.
- 3 Kontrollen und Abnahmen der Gemeinde entbinden Dritte nicht von Sorgfaltspflicht und Haftung.



**§ 28 Technische Vorschriften**

- 1 Für jedes Gebäude mit eigener Hausnummer muss grundsätzlich eine separate Hausanschlussleitung erstellt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen in begründeten Fällen gestatten.
- 2 Die Hausanschlussleitungen haben hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW sowie den Vorgaben der Gemeinde gemäss § 5 Abs. 2 zu entsprechen.
- 3 Jede Hausanschlussleitung ist unmittelbar nach der Anschlussstelle mit einem Absperrschieber zu versehen. Dies gilt auch bei einer Änderung, Reparatur oder Umlegung der Hausanschlussleitung. Das Absperrorgan ist Bestandteil der Hausanschlussleitung.
- 4 Die Benützung der Wasserleitung für die Erdung ist verboten. Allfällige Kosten für Anpassungen gehen zu Lasten der Grundeigentümerschaften.
- 5 Die Hausanschlussleitungen sind in der erforderlichen Tiefe (mind. 1.00 m, max. 1.50 m) zu verlegen.
- 6 Leitungen unter der Bodenplatte und in Böschungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Ansonsten sind die Zuleitungen in einem Schutzrohr zu führen.

**§ 29 Unterhalt und Reparaturen**

- 1 Private Anlagen sind unter Vorbehalt von § 30 von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zu unterhalten.
- 2 Die Anlagen sind so zu unterhalten, dass keine Wasserverluste und keine nachteiligen Folgen für die Gemeinde oder Dritte auftreten.
- 3 Schieber müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein. Schiebererschächte dürfen nicht verdeckt oder überdeckt werden.
- 4 Festgestellte Mängel sind durch die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger in der von der Gemeinde festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die Gemeinde diese Mängel auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger beheben lassen.
- 5 Können Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger bei Schäden nicht in nützlicher Frist erreicht werden, kann die Gemeinde diese Schäden auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger beheben lassen.

**§ 30 Übernahme des Unterhalts von privaten Wasserversorgungs-Anlagen**

- 1 Die Gemeinde kann, unter Vorbehalt von Abs. 2, im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Wasserversorgungs-Anlagen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt übernehmen. Davon ausgeschlossen sind Wasserversorgungs-Anlagen, die einem einzelnen Grundstück dienen.
- 2 Der Gemeinderat hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung fest.
- 3 In Ausnahmefällen kann die Gemeinde die gemäss Abs. 1 in den Unterhalt übernommenen Anlagen auch zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich Eigentumsübertragung keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

**§ 31 Umlegungen von privaten Leitungen**

Die Gemeinde und die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind berechtigt, bestehende Hausanschlussleitungen bei schutzwürdigem Interesse zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch die Verursacherinnen und Verursacher der Umlegung zu tragen.

**§ 32 Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen**

- 1 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, bei geringem Verbrauch durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung zur Verhinderung von Hygieneproblemen sicher zu stellen. Wird dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Gemeinde die Abtrennung der Hausanschlussleitung anordnen.
- 2 Ungenügend gespülte Hausanschlussleitungen sind nach Massgabe der Gemeinde auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger vom Leitungsnetz abzutrennen.

Hausinstallationen

**§ 33 Definition**

Hausinstallationen sind alle Leitungen, Anlagenteile und Apparate nach der Gebäudeeinführung mit Ausnahme des Wasserzählers. Die Hausinstallationen stehen im Eigentum der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Abbruch gehen zu deren Lasten.

**§ 34 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation**

- 1 Die Gemeinde hat die Berechtigung, Kontrollen zum Schutz der Trinkwasserversorgung durchzuführen.
- 2 Eine Abnahmepflicht durch die Gemeinde besteht insbesondere für folgende Anlagen:
  - a) Regenwassernutzungsanlagen;
  - b) Festinstallierte Schwimmbäder, Schwimmböden usw.;
  - c) Installationen in Industrie- und Gewerbebauten;
  - d) Liegenschaften mit einem zusätzlichen, privaten Wasseranschluss;
  - e) Druckerhöhungsanlagen oder Druckreduzierventile.
- 3 Die Gemeinde entscheidet, ob weitere Anlagen oder Anlagenteile einer Abnahmepflicht unterstehen.

- 4 Die Kosten für Nachkontrollen aufgrund von beanstandeten Mängeln gehen zu Lasten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

**§ 35 Mängelbehebung**

Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen die Mängel innert der von der Gemeinde festgelegten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die Gemeinde die Mängel auf deren Kosten beheben lassen. Die Eigentümerinnen und Eigentümer haften für Schäden, die durch Mangelhafte Hausinstalltionen der Gemeinde oder Dritten entstehen.

**§ 36 Nutzung von Brauch- und Regenwasser**

- 1 Die Nutzung von Brauch- und / oder Regenwasser bedingt ein von der Trinkwasserversorgung getrenntes Leitungsnetz. Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet.
- 2 Entnahmestellen und Leitungen von Brauch- und Regenwasser sind eindeutig zu kennzeichnen.

**IV. Finanzierung**

**§ 37 Mittelbeschaffung**

Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen und der gemäss § 30 in den Untertitel übernommenen privaten Wasserversorgungs-Anlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren der Wasserbezügerinnen und Wasserbezogiger, Baubeiträge gemäss kantonalem Recht, allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge, Beiträge der Gebäudeversicherung sowie allfällige Beiträge der politischen Gemeinde.

**§ 38 Grundsätze**

- 1 Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern bzw. von den Baurechnehmenden, welche öffentliche Anlagen der Wasserversorgung beanspruchen, Anschlussgebühren, jährliche Betriebsgebühren (Grund- und Mengengebühren) und, sofern die Voraussetzungen gemäss § 47 erfüllt sind, Baubeiträge.
- 2 Die Anschluss- und Grundgebühren basieren auf der tarifzonengewichteten Fläche, die Mengengebühr basiert auf der bezogenen Frischwassermenge.
- 3 Die Rechnung der Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend ausgestaltet.

**§ 39 Tarifzonen**

- 1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossenen oder von den öffentlichen Anlagen mitprofitierenden (z.B. Löschwasser durch das Hydrantendispositiv) Grundstücke oder Teilgrundstücke in eine Tarifzone eingeteilt. Den Umfang des öffentlichen Hydrantendispositivs legt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung fest. Die Tarifzonen-einteilung ergibt sich aus der Tarifzonen-grundeinteilung, welche über Abzüge und Zuschläge verursachergerecht korrigiert wird.
- 2 Die Tarifzonen-grundeinteilung sowie die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Tarifzonen werden gemäss nachfolgender Tabelle und gemäss Abs. 3 festgelegt. Bei der Festlegung der Tarifzonen-grundeinteilung werden alle Geschosse mit Gewerbe- oder Wohnnutzung mitberücksichtigt.

Tarifzonen-grundeinteilung	Erläuterung	Gewichtungsfaktor (TGF)
<b>NZ</b>	Nullzone: Grundstücke ohne direkten oder indirekten Anschluss (ausserhalb Hydrantendispositiv) am öffentlichen Wasserversorgungssystem	0.0
<b>BZ</b> (Brandschutzzone)	Grundstücke, die nur vom Brandschutz durch das Hydrantendispositiv profitieren	0.3
<b>1</b>	Sport-, Freizeit, Garten- und Friedhofsflächen usw.	0.5
<b>2</b>	Grundstücke mit Kleinbauten (Garagen usw.) und Ökonomiegebäude	0.8
<b>3</b>	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten	1.2
<b>4</b>	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Nutzung auf einem dritten Geschoss	1.6
<b>5</b>	1. Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten	2.0
	2. Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen	
	3. Grundstücke mit öffentlichen Bauten auf maximal drei Geschossen	
<b>6</b>	Grundstücke mit dreigeschossigen Bauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss	2.5
<b>7</b>	Grundstücke mit viergeschossigen Bauten	3.0
<b>8</b>	Grundstücke mit fünfgeschossigen Bauten	3.5
<b>9</b>	Grundstücke mit sechsgeschossigen Bauten	4.0
<b>10</b>	Grundstücke mit siebengeschossigen Bauten	4.5
<b>11</b>	Grundstücke mit achtgeschossigen Bauten	5.0
<b>12</b>	Grundstücke mit neungeschossigen Bauten	5.5
<b>13</b>	Grundstücke mit zehngeschossigen Bauten	6.0



3 Ab mehr als zehngeschossige Bauten wird die Tabelle in Abs. 2 für jedes weitere Geschoss linear weitergeführt. Dabei steigt die Tarifzonenunterteilung pro weiteres Geschoss um eine Tariffzone an. Der Gewichtungsfaktor steigt bis und mit neunzehngeschossige Bauten pro weiteres Geschoss um 0.4 an. Ab zwanziggeschossigen Bauten steigt der Gewichtungsfaktor nur noch um 0.3 pro weiteres Geschoss an.

4 Die Tarifzonenunterteilung gemäss Abs. 2 und 3 wird über Zuschläge und Abzüge, die der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung festlegt, verursachergerecht korrigiert. Für die Tarifzonenunterteilungen aufgrund von Zuschlägen werden die Tarifzonen und Gewichtungen gemäss Abs. 3 weitergeführt.

a) Insbesondere folgende Umstände können zu Zuschlägen führen:

1. im Verhältnis zu deren Nutzung kleine Fläche;
2. überdurchschnittliche Bewohnbarkeit;
3. hohe Nutzungsintensität;
4. überdurchschnittliche Anforderungen an die Bereitstellung;
5. zusätzlicher Brandschutz;
6. hohe Belastungsspitzen.

b) Insbesondere folgende Umstände können zu Abzügen führen:

1. im Verhältnis zu deren Nutzung grosse Fläche;
2. unterdurchschnittliche Bewohnbarkeit;
3. geringe Nutzungsintensität;
4. kein Brandschutz.

5 Die Tarifzonenunterteilung kann maximal +/- 8 Tarifzonen von der Tarifzonenunterteilung abweichen. Die tiefste mögliche Einteilung von an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen Grundstücken oder Teilgrundstücken ist die Tariffzone 1. Grundstücke oder Teilgrundstücke, die nur vom Hydrantendispositiv mitprofitieren, werden in die BZ eingeteilt.

**§ 40 Einteilung in die Tarifzonen**

- 1 Die Gemeinde oder eine durch sie beauftragte Stelle nimmt die Tarifzonenunterteilung vor.
- 2 Werden bauliche oder grundbuchliche Veränderungen am Grundstück vorgenommen oder wird ein Grundstück umgenutzt, verfügt die Gemeinde bzw. die von ihr beauftragte Stelle die neue Tarifzonenunterteilung bzw. die neue tarifzonenengewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks.
- 3 In Ergänzung zu Abs. 2 kann die Gemeinde eine periodische Überprüfung und eine allfällige Neuzuteilung vornehmen.

**§ 41 Anschlussgebühr Grundsätze**

- 1 Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Sie wird aufgrund der tarifzonenengewichteten Fläche gemäss § 42 berechnet.
- 2 Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke, ist mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr geschuldet. Dies betrifft auch Grundstücke oder Teilgrundstücke, für welche bereits Anschlussgebühren geleistet wurden, die aber neu gemäss § 40 Abs. 2 einer anderen Tariffzone zugeweiht werden oder bei denen eine andere Fläche gebührenpflichtig wird.

3 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung provisorisch und nach Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss § 40 Abs. 2 definitiv verfügt. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr aufgrund einer Selbstdeklaration der Bauherrschafft berechnet. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.

4 Wird ein mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, ist für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tariffzone gemäss § 43 Abs. 4 nicht anrechenbar. Als mitprofitierend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren für einer Tariffzone zugeweiht worden sind, für die nach früherem Berechnungs-System aber keine Anschlussgebühren erhoben wurden (beispielsweise nicht angeschlossene Grundstücke innerhalb des Hydrantendispositivs).

5 Werden Bauten oder Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Wasserversorgungs-Anlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.

6 Für Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und für den stetigen Wasserbezug von Brunnen, Zier-, Natur- und Fischteiche usw. kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Vollzugsverordnung.

**§ 42 Berechnung der Anschlussgebühr**

1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\text{Tarifzonenengewichtete Fläche} = \text{GF} \times \text{TGF}$$

$$\text{Anschlussgebühr} = \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{AK}$$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss § 46

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

AK = Anschlussgebühreansatz (Erstellungs- und Erweiterungskosten pro Quadratmeter tarifzonenengewichteter Fläche)

2 Der Betrag (AK) pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen abzüglich der Subventionen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke und liegt zwischen CHF 6.00 bis CHF 30.00.

3 Die Anschlussgebühr für länger als ein Jahr andauernde vorübergehend angeschlossene Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger (z.B. Containerbauten, Pavillons usw.) kann aufgrund der voraussichtlichen Anschlussdauer reduziert werden und beläuft sich ab einer Anschlussdauer von mindestens 10 Jahren auf 100%. Von dieser Anschlussgebühr ausgenommen ist der Bauwasserbezug. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen in der Vollzugsverordnung.

4 Der Betrag gemäss Abs. 2 wird von der Gemeinde mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung.

## § 43 Betriebsgebühr Grundsätze

- Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen sowie der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.
- Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
  - Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück (tarifzonengewichtete Fläche),
  - Mengengebühr pro Kubikmeter bezogenes Wasser.
- Die Gesamteinahmen über die Grundgebühren sollen ungefähr 40 %, über die Mengengebühr ungefähr 60 % der Betriebskosten der öffentlichen Wasserversorgung decken.
- Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die tarifzonengewichtete Fläche. Auch mit profitierender Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht direkt an den Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der öffentlichen Wasserversorgung beziehen (z.B. Hydrantdispositiv), werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.
- Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Wasserverbrauch der abgelaufenen Ableseperiode.
- Sind für die Berechnung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich, ermittelt die Gemeinde den zu verrechnenden Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Die Gemeinde kann die Installation von Messanlagen zur Mengemessung oder in besonderen Fällen auch zur Messung von Tagesspitzenbezügen verlangen.
- Für zusätzliche Wasserzähler gem. § 21 Abs. 3 wird eine jährliche Miete erhoben. Die Höhe der Zählermiete legt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung fest.
- Für Industrie-, Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetriebe, Sportanlagen usw. mit überdurchschnittlich hohem Wasserverbrauch, Belastungsspitzen oder überdurchschnittlichen Forderungen im Bereich des Brandschutzes (z.B. Spinkieranlagen) wird neben der Betriebsgebühr eine Sondergebühr erhoben, welche in der Vollzugsverordnung beschrieben ist. Zudem kann die Gemeinde mit solchen Wasserbezügerinnen und Wasserbezügeren eine vertragliche Vereinbarung abschliessen, in der die Kostentragung von entstehenden Mehrkosten geregelt wird.
- Bei öffentlichen Brunnen kann die Gemeinde den Wasserbezug über eine Pauschale abgellen lassen. Die Höhe der Sondergebühr wird vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung festgelegt.
- Bei geringem Wasserverbrauch, saisonalen Schwankungen (Ferienhäuser usw.) und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann die Gemeinde für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu 2 Tarifzonen zusätzlich zu den Korrekturen gemäss § 39 Abs. 4 vornehmen.

## § 44 Berechnung der Betriebsgebühr

- Die Grund- und Mengengebühren werden wie folgt berechnet:
 
$$\text{Grundgebühr} = \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{KG} \quad \text{KG} = \frac{\text{Q} \times 40}{\text{F} \times 100}$$

$$\text{Mengengebühr} = \text{W2} \times \text{KW} \quad \text{KW} = \frac{\text{Q} \times 60}{\text{W1} \times 100}$$

Reglement über die Wasserversorgung | Seite 19

- GF = Grundstücksfläche bzw. gebührepflichtige Fläche gemäss § 46  
 TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor  
 KG = Ansatz Grundgebühr (Kosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche)  
 Q = Jährliche Betriebskosten  
 F = Gesamte tarifzonengewichtete Flächen  
 W1 = Gesamte, von der Wasserversorgung verrechnete Wassermenge  
 W2 = auf dem Grundstück verrechnete Wassermenge  
 KW = Ansatz Mengengebühr (Kosten pro Kubikmeter Wasser)
- Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Wasser ergeben sich aus den durchschnittlichen langfristigen Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen und allenfalls der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.
  - Die Grundgebühr liegt zwischen CHF 0.05 und CHF 0.40 pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche. Die Mengengebühr liegt zwischen CHF 0.80 bis CHF 4.00 pro Kubikmeter Wasser.
  - Die Betriebsgebührensätze werden von der Gemeinde mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

## § 45 Gebühr für temporären Wasserbezug

- Die temporäre Wasserabgabe (z.B. Bezug ab Hydrant) sowie der Bezug von Bauwasser ist bewilligungs- und gebührepflichtig.
- Die Verrechnungsart der Wasserabgabe (Pauschal oder nach Abgabemenge) wird mit der Erteilung der Bewilligung festgelegt. Zudem sind die Aufwendungen der Wasserversorgung zu decken.
- Die Gebühr für temporären Wasserbezug sowie für den Bezug von Bauwasser wird durch den Gemeinderat in der Vollzugsverordnung festgesetzt.

## § 46 Gebührepflichtige Fläche für Ausnahmefälle

- Für grosse Grundstücke, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird für die Gebührenberechnung nicht die gesamte Grundstücksfläche herangezogen. Es wird für die Gebührenberechnung eine Teilfläche mit der gebührepflichtigen Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m<sup>2</sup>, berücksichtigt. Der Gemeinderat regelt die Ermittlung der gebührepflichtigen Fläche in der Vollzugsverordnung.
- Bei Mini-Häusern (Tiny Houses), Gartenhäusern, Garagen usw. auf separaten Grundstücken oder Teilgrundstücken wird eine fiktive Parzellierung vorgenommen, wobei die minimale gebührepflichtige Fläche des Teilgrundstücks 200 m<sup>2</sup> beträgt.
- Grosse Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten aufweisen, können aufgrund ihrer tarifzonenrelevanten Nutzung in Teilgrundstücke aufgeteilt werden.
- Wo sich ein zusammengehörendes Objekt (z.B. Überbauung mit mehreren Wohn- und Nebenbauten usw.) über mehrere Grundstücke erstreckt, können die beteiligten Grundstücke gemeinsam betrachtet werden.

Reglement über die Wasserversorgung | Seite 20



5 Bei Grundstücken mit überwiegender Wohnnutzung, die eine unverhältnismässig kleine Grundstücksfläche aufweisen und zu deren ordentlicher Nutzung separate nicht angeschlossene Grundstücke zugehören (Spielplatz, Grünflächen usw.), wird für die Gebührenberechnung ein Anteil dieser separaten Grundstücke als zusätzliche gebührenpflichtige Fläche angerechnet. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen und die Aufteilung dieser Fläche in der Vollzugsverordnung.

## § 47 Baubeiträge

- 1 Wenn durch den Neubau von öffentlichen Anlagen überwiegend Bauzonen erschlossen werden, kann die Gemeinde zusätzlich zur Anschlussgebühr Beiträge im Sinne von § 109 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) in der Höhe von maximal 100 % der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Anlagen erheben.
- 2 An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen, die von der Wasserversorgung gespiessen werden, können von den Eigentümernschaften der im Schutzbereich liegenden Gebäude Beiträge gemäss § 98a des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG) verlangt werden.
- 3 Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren gemäss kantonalen Perimeterverordnung (PV).

## § 48 Verwaltungsgebühren

- 1 Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements, wie Prüfung der Gesuche, Bezug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw. erhebt die Gemeinde Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die kantonale Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (SRL 687). Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.
- 2 Mehraufwand für die erschwerte Ablesung der Wasserzähler oder für zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sowie nicht fristgerecht eingereichte Unterlagen und Informationen kann den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügerern verrechnet werden.

## § 49 Zahlungspflichtige

- 1 Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Baubeiträge, Betriebsgebühren und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümerschaften bzw. Baurechtnehmenden im Zeitpunkt der Rechnungsstellung sowie die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger gemäss § 11 Abs. 1 lit. c.
- 2 Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die von den Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

## § 50 Gesetzliches Pfandrecht

- 1 Das gesetzliche Pfandrecht und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands richten sich nach dem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz.

- 2 Gesetzliche Pfandrechte im Betrag von über 1'000 Franken sind innert vier Monaten nach der Fälligkeit der zugrundeliegenden Forderung, spätestens jedoch innert zwei Jahren seit der Entstehung der Forderung in das Grundbuch einzutragen, sonst können sie nach Ablauf der Eintragungsfrist Dritten, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen, nicht mehr entgegengehalten werden (Art. 836 Abs. 2 ZGB).

## § 51 Rechnungsstellung

- 1 Die Gemeinde erhebt in der Regel eine provisorische und eine definitive Anschlussgebühr gemäss § 41 Abs. 3. Die provisorische Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt mit der Erteilung der Bewilligung. Die definitive Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt nach der Abnahme des Hausanschlusses bzw. mit Beginn der Anlagenmitbenutzung. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen erfolgt die definitive Rechnungsstellung nach der Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss § 40 Abs. 2.
- 2 Ist ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so erfolgt die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.
- 3 Die Rechnungsstellung für den Baubeitrag erfolgt, sobald ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.
- 4 Die Rechnungsstellung für die Betriebsgebühr erfolgt jährlich. Es können Akonto-Zahlungen in Rechnung gestellt werden. Diese bemessen sich aufgrund der vorjährigen Gebühren.
- 5 Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser 30 Tage tritt automatisch Verzug ein und es kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
- 6 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.
- 7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.
- 8 Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren auf die verschiedenen Verursacher innerhalb des Grundstücks ist Sache der Grundeigentümerschaften.

## § 52 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird auf die Tarife im Reglement und in der Vollzugsverordnung aufgeschlagen.

## V. Verwaltung

### § 53 Brunnenmeisterin / Brunnenmeister

Für die Aufsicht und Wartung der Anlagen kann die Gemeinde eine Brunnenmeisterin oder einen Brunnenmeister einsetzen und an diese die Verantwortung übertragen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden von der Gemeinde festgelegt und für die Qualitätssicherung in einem Handbuch beschrieben.

**§ 54 Anforderungen an Installateure**

- 1 Arbeiten an Hausinstallationen darf vornehmen, wer über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Sanitärmonteurin oder Sanitärmonteur verfügt oder eine in der Arbeitsanwendung gleichwertige Ausbildung besitzt.
- 2 Für Arbeiten an Anlagen vor der Hausinstallation wird zudem ein gültiger Ausweis zum Erstellen von PE-Schweissungen für Druckleitungen in der Gas- und Wasserversorgung des Verbands Kunststoff-Rohre und Rohrleitungsstelle (VKR) verlangt. Der fachlich ausgewiesene Installateur muss die Richtlinien des SVGW einhalten.
- 3 Die Installateurinnen und Installateure haben sich über die Erfüllung der aufgeführten Anforderungen bei der Leiterin oder dem Leiter Wasserversorgung auszuweisen. Die Leiterin oder der Leiter Wasserversorgung kann die Installationsberechtigung bei nicht Einhaltung der Anforderungen wieder entziehen.
- 4 Die Leiterin oder der Leiter Wasserversorgung kann für die Installationsberechtigung sowie die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen.

**VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel**

**§ 55 Unberechtigter Wasserbezug**

Wer unberechtigt Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann nach den Strafbestimmungen des WNVG bestraft werden.

**§ 56 Rechtsmittel**

- 1 Gegen Entscheide der Gemeinde über Beiträge und Gebühren sowie gegen die Tariffzone ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 2 Gegen die übrigen Entscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 3 Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG).

**VII. Ausnahmen**

**§ 57 Ausnahmen**

- 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.
- 3 Für die Gebührenerhebung bei Grundstücken, welche hauptsächlich über Anlagen von Nachbargemeinden oder von anderen Versorgungsträgern mit Wasser versorgt werden, trifft die Gemeinde mit der Nachbargemeinde eine Vereinbarung über die Zuständigkeit für die Gebührenerhebung.

**VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 58 Übergangsbestimmungen**

- 1 Die Betriebsgebühr wird erstmals im Frühjahr 2028 basierend auf dem vorliegenden Reglement in Rechnung gestellt.
- 2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2027 gemäss dem vorliegenden Reglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem bisherigen Reglement beurteilt.
- 3 Mit Inkrafttreten des Reglements wird jedes angeschlossene bzw. jedes von der Wasserversorgung mitprofitierende Grundstück in eine Tariffzone eingeteilt, dabei dient diese Einteilung als Basis für die Erhebung der künftigen Grundgebühren. Aufgrund dieser Einteilung wird keine Anschlussgebühr fällig. Erst aufgrund künftiger Veränderungen gemäss § 40 Abs. 2, kann eine Anschlussgebühr gemäss § 41 ff. fällig werden.

**§ 59 Hängige Verfahren**

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der Gemeinde oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Verwaltungsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

**§ 60 Inkrafttreten**

- 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Urnenabstimmung auf den 1. Januar 2027 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wasserreglement vom 4. Februar 1973 unter Vorbehalt von § 58 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

**ANHANG I: Wichtige Abkürzungen**

FSG	Gesetz über den Feuerschutz vom 05.11.1957
GWP	Generelles Wasserversorgungsprojekt
PBG	Planungs- und Baugesetz vom 07.03.1989
SRL	Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern
SVGW	Fachverband für Wasser, Gas und Wärme
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 03.07.1972
VKR	Verband Kunststoff-Rohre und Rohrleitungen
VTM	Verordnung des Bundesrats über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangelagen vom 19.08.2020
WNVG	Kantonales Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20.01.2003
WVRM	Wasserversorgungsreglement Meggen
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907





# Reglement über die Siedlungsentwässerung (Siedlungsentwässerungsreglement SeRM)

in Rechtskraft ab 01. Januar 2027

Vom 10. März 2026  
in Rechtskraft ab 01. Januar 2027

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
§ 1 Zweck	4
§ 2 Geltungsbereich	4
§ 3 Aufgaben des Gemeinderates	4
<b>II. Art und Einleitung der Abwässer</b>	<b>5</b>
§ 4 Begriffe	5
§ 5 Einleitung von Abwasser	5
§ 6 Versickernlassen von Abwasser	5
§ 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser	5
§ 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer	6
§ 9 Abwässer von privaten Schwimmbädern	6
§ 10 Zier-, Natur- und Fischteiche	6
§ 11 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw.	6
§ 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe	6
§ 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	7
§ 14 Wasserversorgung und Abwasser	7
<b>III. Erstellung der Abwasseranlagen und Anschluss der Grundstücke</b>	<b>8</b>
§ 15 Grundlage	8
§ 16 Entwässerungssysteme	8
§ 17 Abwasseranlagen	8
§ 18 Unterhalt durch die Gemeinde	8
§ 19 Massnahmenplanung	9
§ 20 Private Abwasseranlagen	9
§ 21 Übernahme des Unterhalts von privaten Abwasseranlagen	9
§ 22 Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften	10
§ 23 Anschlusspflicht	10
§ 24 Ausnahmen von der Anschlusspflicht	10
§ 25 Abnahmepflicht	10
§ 26 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen	10
§ 27 Anlagenkataster	11
§ 28 Bau- und Betriebsvorschriften	11
<b>IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen</b>	<b>12</b>
§ 29 Bewilligungspflicht	12
§ 30 Bewilligungsverfahren	12
§ 31 Planänderungen	13
§ 32 Baukontrolle und Abnahme	13
§ 33 Vereinfachtes Verfahren	14
<b>V. Betrieb und Unterhalt</b>	<b>15</b>
§ 34 Unterhaltspflicht Abwasseranlagen	15
§ 35 Betriebskontrolle	15
§ 36 Sanierung und Anpassung	15
<b>VI. Finanzierung</b>	<b>16</b>
§ 37 Mittelbeschaffung	16
§ 38 Grundsätze	16
§ 39 Tarifzonen	16
§ 40 Einteilung in die Tarifzonen	18
§ 41 Anschlussgebühr Grundsätze	18
§ 42 Berechnung der Anschlussgebühr	19
§ 43 Betriebsgebühr Grundsätze	19
§ 44 Berechnung der Betriebsgebühr	20

§ 45	Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle	21
§ 46	Baubeiträge	21
§ 47	Verwaltungsgebühren	22
§ 48	Zahlungspflichtige	22
§ 49	Gesetzliches Pfandrecht	22
§ 50	Rechnungsstellung	22
§ 51	Mehrwertsteuer	23
<b>VII.</b>	<b>Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen</b>	<b>23</b>
§ 52	Rechtsmittel	23
§ 53	Strafbestimmungen	23
<b>VIII.</b>	<b>Ausnahmen</b>	<b>24</b>
§ 54	Ausnahmen	24
<b>IX.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>24</b>
§ 55	Übergangsbestimmungen	24
§ 56	Hängige Verfahren	24
§ 57	Inkrafttreten	25

Die Gemeinde erlässt, gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 und § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 23. September 1997, nachstehendes Siedlungsentwässerungs-Reglement der Gemeinde Meggen (SeRM):

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck

Das Reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

### § 2 Geltungsbereich

Das Reglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Einleitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

### § 3 Aufgaben des Gemeinderates

- 1 Der Gemeinderat oder eine vom Gemeinderat bezeichnete Stelle ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer und für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Zur Klärung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen und Fragen im Zusammenhang mit dem Reglement können Fachleute beigezogen werden.
- 2 Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf dem vorliegenden Reglement, eine Vollzugsverordnung, in welcher unter anderem folgende Punkte geregelt werden:
  - a) Der Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet;
  - b) Die Gebührentarife;
  - c) Die Ausführungsbestimmungen zur Gebührenerhebung;
  - d) Die Voraussetzungen für die Übernahme von privaten Abwasseranlagen nach § 21;
  - e) Die Bedingungen und die Beitragshöhe für die Beiträge an die Erschliessung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone gemäss § 23 Abs. 3.



**II. Art und Einleitung der Abwässer**

**§ 4 Begriffe**

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfließende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

- a) **Schmutzwasser**
  - Häusliches Abwasser (WAS-H)
  - Industrielles Abwasser (WAS-I)
  - Abklärwasser aus Kreislaufkühlsystemen (WAS-K)
- b) **Regenwasser**
  - Verschlitztes Regenwasser (WAS-R)
  - Nicht verschmutztes Regenwasser (WAR-R)
- c) **Reinwasser**
  - Brunnenwasser (WAR-B)
  - Sickerwasser (WAR-S)
  - Grund- und Quellwasser (WAR-G)
  - Kühlwasser aus Durchlaufsystemen (WAR-K)

**§ 5 Einleitung von Abwasser**

- 1 Die Einleitung von nicht verschmutztem, von vorbehandeltem und von verschmutztem Abwasser über eine Gewässereinleitstelle in ein Gewässer sowie die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in eine Regenwasserleitung bedürfen der Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie. Die kantonalen Dienststellen Verkehr und Infrastruktur bzw. Raum und Wirtschaft sind zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.
- 2 Die direkte oder indirekte Einleitung von Abwasser in eine öffentliche Leitung bedarf der Bewilligung der Gemeinde.
- 3 Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf der Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie.

**§ 6 Versickernlassen von Abwasser**

Die zuständige kantonale Stelle für Versickerungen gemäss § 10 des Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EGSchG) ist die kantonale Dienststelle Umwelt und Energie.

**§ 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser**

- 1 Der Entscheid über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt der Gemeinde. Sie kann die Erstellung einer Retentionsanlage zum Zurückhalten und zur geregelten Ableitung des Regenwassers vorschreiben.
- 2 Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich die Gemeinde an die Richtlinien der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie.

**§ 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer**

- 1 Die Einleitung von Abwässern aus industriellen und gewerblichen Betrieben in die Abwasseranlagen bedarf einer Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie.
- 2 Die Einleitung darf nur erfolgen, wenn die Abwässer der Gewässerschutzgesetzgebung entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.
- 3 Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Projektgenehmigung und einer Betriebs- und Einleitbewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie.

**§ 9 Abwässer von privaten Schwimmbädern**

- 1 Abwässer von privaten Schwimmbädern und aus deren Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschleibecken, Entleerung, Boden- und Bassimreinigung) sind in der Regel an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.
- 2 Im Übrigen ist das aktuelle Merkblatt der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern verbindlich.

**§ 10 Zier-, Natur- und Fischteiche**

- 1 Oberlaufwasser von Zier-, Natur- und Fischteichen ist unter Beachtung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.
- 2 Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Grenzwerte im Anhang der GSchV dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.
- 3 Der Schlamm auf dem Grund der Teiche darf weder einem Oberflächengewässer noch der Kanalisation zugeleitet werden. Er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder auf eine Deponie zu bringen.

**§ 11 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw.**

Für Gewässerschutzmassnahmen beispielsweise bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen und privaten Autowaschplätzen sind die geltenden Normen verbindlich, insbesondere die Schweizer Norm (SN) 592'000 (Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung).

**§ 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe**

- 1 Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen oder Gewässer eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.
- 2 Es ist insbesondere verboten, nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Abwasseranlagen zuzuleiten:
  - a) Gase und Dämpfe;
  - b) Giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;

- c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grüntuttersilos, Spritzmittelbrühen;
- d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlamm sammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern;
- e) Dickflüssige und breite Stoffe wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbid-schlamm;
- f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
- g) Grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40 ° C;
- h) Saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
- i) Feste Stoffe und Kadaver;
- j) Zement- und Kalkwasser.

3 Abfallzerkleinerer und Nassmüllpressanlagen dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

### § 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen und Chemikalien gelten

- a) die Bestimmungen der Eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung; ChemV);
- b) die Bestimmungen der Art. 22 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die Vorschriften der GSchV;
- c) die anerkannten Regeln der Technik.

### § 14 Wasserversorgung und Abwasser

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

## III. Erstellung der Abwasseranlagen und Anschluss der Grundstücke

### § 15 Grundlage

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

### § 16 Entwässerungssysteme

- 1 Die Sammlung und Einleitung der Abwässer erfolgt im Mischsystem, Trennsystem oder modifizierten System. Das jeweilige Entwässerungssystem ist im GEP festgelegt.
- 2 Beim Mischsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, für das keine Möglichkeit zur Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer besteht und das verschmutzte Abwasser gemeinsam in einer Leitung in die Abwasserreinigungsanlage abgeleitet.
- 3 Im Trennsystem werden Schmutz- und Regenwasser in zwei voneinander unabhängigen Kanalisationsnetzen abgeleitet. Die Schmutzwasserleitungen haben das häusliche, gewerbliche und industrielle Schmutzwasser sowie das havarietaugliche Regenwasser der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten. Das behandlungsbedürftige Regenwasser nach dessen Behandlung zusammen mit dem nicht behandlungsbedürftigen Regenwasser in erster Priorität zu versickern und in zweiter Priorität in eine Regenwasserleitung einzuleiten.
- 4 Beim modifizierten System werden Schmutz- und Regenwasser in zwei voneinander unabhängigen Kanalisationsnetzen abgeleitet. Die Mischwasserleitungen haben das häusliche, gewerbliche und industrielle Schmutzwasser sowie das havarietaugliche und das behandlungsbedürftige Regenwasser der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten. Nur das nicht havarietaugliche und nicht behandlungsbedürftige Regenwasser ist in erster Priorität zu versickern und in zweiter Priorität in eine Regenwasserleitung einzuleiten.
- 5 Bei allen Systemen ist das Regenwasser in erster Priorität zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenwasserleitung oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen.

### § 17 Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen

- a) Das öffentliche und private Kanalisationsnetz und die dazugehörigen Schächte;
- b) Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Abwasservorbehandlungsanlagen;
- d) Abwasserreinigungsanlagen;
- e) Sonderbauwerke und Spezialanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen, Messstationen;



- f) Gewässer oder Teile davon, soweit diese gemäss § 18 Abs. 2 als öffentliche Abwasseranlagen festgelegt worden sind.

## § 18 Unterhalt durch die Gemeinde

- 1 Die Gemeinde legt in einem Plan die Abwasseranlagen fest, für welche sie den betrieblichen und/oder baulichen Unterhalt übernimmt.
- 2 Die Gemeinde bestimmt die öffentlichen Gewässer oder Teile davon, die durch die Siedlungsentwässerung übermässig beansprucht und die als Teil der öffentlichen Abwasseranlagen aus der Spezialfinanzierung mitfinanziert werden.

## § 19 Massnahmenplanung

- 1 Der Gemeinderat erstellt im Rahmen des GEP einen Massnahmenplan.
- 2 Er bestimmt im Rahmen seiner Finanzkompetenz die zukünftig zu erstellenden Abwasseranlagen, entscheidet über deren Bau und Finanzierung und legt die Baubiträge gemäss § 46 der interessierten Grundeigentümerschaften fest.
- 3 Der Zugang zu den Leitungen und Schächten muss durch die Grundeigentümerschaften für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.
- 4 Werden öffentliche Anlagen auf privatem Grundeigentum verlegt, ist mit den Grundeigentümerschaften ein Dienstbarkeitsvertrag (z.B. Leitungsbaurecht) abzuschliessen. Für Leitungsbaurechte innerhalb der Bauzonen werden keine Entschädigungen entrichtet.
- 5 Für Behinderungen aufgrund von Bauarbeiten an den Abwasseranlagen, namentlich bei erschwerem Zugang zu den Liegenschaften, schuldet die Gemeinde keine Entschädigung. Sie hat jedoch dafür zu sorgen, dass Behinderungen möglichst kurz sind und mit den Betroffenen vorgängig abgesprochen werden.

## § 20 Private Abwasseranlagen

Private können nach den Vorschriften des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und der Planungs- und Bauverordnung (PBV) die Erschliessung mit Abwasseranlagen auf eigene Kosten vornehmen.

## § 21 Übernahme des Unterhalts von privaten Abwasseranlagen

- 1 Die Gemeinde übernimmt, unter Vorbehalt von Abs. 2, im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt. Davon ausgeschlossen sind Leitungen und die dazugehörigen Kontrollschächte, die einem einzelnen Grundstück dienen. Diese können nur für den betrieblichen Unterhalt übernommen werden, sofern dies in der Vollzugsverordnung geregelt ist.
- 2 Der Gemeinderat hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung fest.
- 3 In Ausnahmefällen kann die Gemeinde die gemäss Abs. 1 in den Unterhalt übernommenen Anlagen auch zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich Eigentumsübertragung keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.
- 4 Notwendige Anpassungen gemäss § 36 Abs. 3 bleiben Sache der Eigentümer.

## § 22 Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften

- 1 Die Gemeinde kann die an einer privaten Abwasseranlage Beteiligten zur Gründung einer Genossenschaft oder zum Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft verpflichten, soweit sich die Beteiligten über die Erstellung oder Sanierung einer privaten Abwasseranlage nicht einigen können (§ 18 EGGSchG).
- 2 Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Verpflichtungsentscheides gilt die Beitrittserklärung als abgegeben.
- 3 Im Übrigen finden die §§ 17 ff. des Einführungsgesetzes zum ZGB (EGZGB) Anwendung.

## § 23 Anschlusspflicht

- 1 Im Bereich öffentlicher Kanalisationsen ist das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation einzuleiten. Der Bereich öffentlicher Kanalisationsen umfasst
  - a) die Bauzonen;
  - b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
  - c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.
- 2 Die Gemeinde verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.
- 3 An die private Erschliessung mit Abwasseranlagen von bereits bebauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen kann die Gemeinde einen Beitrag leisten. Bedingungen und Umfang der Beiträge regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung.

## § 24 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

- 1 Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen (Kleinkläranlage, Stapelung in einer abflusslosen Grube). Die Massnahmen sind durch die kantonale Dienststelle Umwelt und Energie zu genehmigen.
- 2 Landwirtschaftsbetriebe, welche die Voraussetzungen dazu erfüllen, können das häusliche Abwasser zusammen mit der betriebseigenen Gülle verwerten.

## § 25 Abnahmepflicht

- 1 Die Eigentümerschaft von Abwasseranlagen ist verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser von anderen Grundstücken aufzunehmen.
- 2 Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Gemeinde über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungscommission nach dem Enteignungsgesetz festgelegt.

## § 26 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

- 1 Ist für die Erstellung privater Anschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber bei der Gemeinde auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.

## IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

### § 29 Bewilligungspflicht

- 1 Eine Bewilligung ist erforderlich für:
  - a) Den direkten oder indirekten Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
  - b) Den Umbau oder die Änderung eines bestehenden Anschlusses;
  - c) Die Wärmeentnahme aus oder die Wärmerückgabe in das Abwasser;
  - d) Die Nutzung von Regenwasser für den Betrieb sanitärer Einrichtungen oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten;
  - e) Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein öffentliches Gewässer;
  - f) Das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser;
  - g) Die Veränderung der Versickerungs- oder Retentionsanlage.
- 2 Sieht das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

### § 30 Bewilligungsverfahren

- 1 Zusammen mit dem Baugesuch sind folgende von der Bauherrschafft, von den Planverfasserinnen und Planverfassern und von den Grundeigentümerschaften unterzeichneten Pläne einzureichen:
  - a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500, evtl. 1:1000) mit eingetragtem Projekt und Angabe der Grundstücksnummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis zum von der Gemeinde festgelegten Anschlusspunkt an die öffentliche Anlage;
  - b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
    - Alle versiegelten Flächen unter Bezeichnung ihrer Art der Entwässerung (z.B. Dachwasser über Retentionsanlage in die Kanalisation, Regenwasser des Vorplatzes versickert auf Grundstück über die Schulter usw.);
    - Alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle, Rohrleitungsmaterial, Schächte sowie alle Sonderbauwerke mit Koten;
  - c) Detailpläne von erforderlichen Hebeanlagen und Vorbehandlungsanlagen (z.B. Mineralölabscheider);
  - d) Detailpläne von allfälligen Retentions- und Versickerungsanlagen usw.
- 2 Die Gemeinde kann weitere Angaben und Unterlagen (z.B. Geschosspläne, Längsprofile, Formulare usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung bzw. die Anwendung dieses Reglements erforderlich ist.
- 3 Bei Baugesuchen für wesentliche Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen kann die Gemeinde den Nachweis für einen funktionstüchtigen Zustand der Grundstücksentwässerung sowie gegebenenfalls die Einreichung eines Sanierungsprojekts verlangen.

- 2 Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.

- 3 Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet ist die Bewilligung der Gemeinde bzw. der zuständigen kantonalen Stelle einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen.

### § 27 Anlagenkataster

- 1 Die Gemeinde lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Anlagenkataster ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Der Anlagenkataster ist laufend nachzuführen.
- 2 Der Anlagenkataster kann bei der Gemeinde eingesehen werden.
- 3 Der Anlagenkataster ist gemäss den Vorgaben des Raumdatenpools zu erstellen.

### § 28 Bau- und Betriebsvorschriften

- 1 Für den Bau der Abwasseranlagen und insbesondere die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettscheidern sowie für den Betrieb und Unterhalt hält sich die Gemeinde an die SN 592 000 und an die weiteren massgeblichen Normen und Richtlinien. Sie kann ergänzende Bauvorschriften erlassen.
- 2 Es sind nur Rohrsysteme und Entwässerungsprodukte mit einem Gütezeichen von Oplis Swiss Quality einzusetzen.
- 3 Die kantonale Dienststelle Umwelt und Energie prüft in Grundwasserschutz-zonen, Grundwasserschutzarealen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und die damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnlichen Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Sie erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 GSchG, falls dem Gesuch entsprochen werden kann, und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.
- 4 Das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser eines Grundstücks sind unabhängig vom Entwässerungssystem bis zum letzten Schacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu führen.
- 5 Private Hausanschlussleitungen haben so zu erfolgen, dass die Einstiegs- und Kontrollschächte auf den privaten Grundstücken und nicht auf der Strasse bzw. auf dem Trottoir gesetzt werden.



## § 31 Planänderungen

- 1 Für die Ausführung des Projekts sind die genehmigten Pläne verbindlich.
- 2 Abweichungen von den genehmigten Plänen sind als Planänderungen nach § 202 PBG zu behandeln.

## § 32 Baukontrolle und Abnahme

- 1 Die Gemeinde sorgt für die notwendigen Umweltschutzkontrollen (z.B. Bodenschutz, gefährliche Güter, Baustellenentwässerung usw.) auf den Baustellen. Zu diesem Zweck kann sie von der Bauherrschaft einen Baustelleninstallationsplan und ein Baustellenentwässerungskonzept verlangen. Die Merkblätter des Umwelt-Baustelleninspektorat der Zentralschweiz (ZUB) sind zu beachten.
- 2 Die Fertigstellung von privaten Anschlussleitungen ist der Gemeinde rechtzeitig vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann die Gemeinde die Freilegung der Leitungen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.
- 3 Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen und dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.
- 4 Die Gemeinde prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Um festzustellen, ob die Abwasseranlagen dicht sind, hat die Gemeinde Dichtigkeitsprüfungen (gemäss SN 592 000) anzuordnen.
- 5 Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können auf Kosten der Bauherrschaft auch Kanalfertigstellungsmaßnahmen und Zustandsuntersuchungen an den privaten Anschlussleitungen verlangt werden.
- 6 Auf Kosten der Bauherrschaft kann die Gemeinde bei Bauabnahme in der Umgebung der Baustelle eine Kontrolle mit Kanalfertigstellungsmaßnahmen hinsichtlich durch den Bau verursachter Beschädigungen oder Rückstände verlangen.
- 7 Vor der Schlussabnahme hat die Bauherrschaft der Gemeinde folgende Unterlagen (gemäss SN 592 000) einzureichen:
  - a) Bereinigte Pläne der ausgeführten Entwässerungsanlagen;
  - b) Protokolle der Hochdruckspülung der Abwasserleitungen;
  - c) Protokolle der Sichtprüfung bzw. der Kanalfertigstellungsinspektion;
  - d) Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfung.
- 8 Werden diese Unterlagen nicht eingereicht, setzt die Gemeinde eine Frist zur Eingabe an und ordnet nach unbenutztem Ablauf die Ersatzvornahme an.
- 9 Die Kosten zur Nachführung des Anlagenkatasters sind durch die Bauherrschaft zu tragen.
- 10 Kontrollen und Abnahmen betreffen weder die Werkgelegenheit, die Bauleitung noch die Unternehmerinnen und Unternehmer von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten.

## § 33 Vereinfachtes Verfahren

Sofern der Anschluss eines Grundstücks im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Die Gemeinde legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit den Grundeigentümerschaften fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

## V. Betrieb und Unterhalt

### § 34 Unterhaltspflicht Abwasseranlagen

- 1 Der Unterhalt besteht aus dem betrieblichen und dem baulichen Unterhalt der Abwasseranlagen. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionsfähigkeit wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur, Erneuerung und Ersatz.
- 2 Abwasseranlagen sind von den Inhaberinnen und Inhabern stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in vorschriftsgemässen Zustand zu erhalten. Die Gemeinde gilt als Inhaberin für die nach § 21 von ihr in den Unterhalt übernommenen privaten Abwasseranlagen.
- 3 Unterlassen die Inhaberinnen und Inhaber Unterhaltsarbeiten an privaten Anlagen, kann die Gemeinde diese Arbeiten auf deren Kosten ausführen lassen.
- 4 Die Gemeinde erlässt einen Unterhaltsplan, welcher Aufschluss über die zeitliche und örtliche Staffelung von Unterhaltsmassnahmen gibt.

### § 35 Betriebskontrolle

- 1 Der Gemeinde steht das Recht zu, an öffentlichen und privaten Abwasseranlagen jederzeit Reinigungs- und Kontrollarbeiten (z.B. Kanalfemsehen usw.) durchführen zu lassen. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.
- 2 Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Schächte, müssen jederzeit für Kontrolle und Reinigung gut zugänglich sein. Schächte dürfen nicht überdeckt werden.
- 3 Die Gemeinde kann bei berechtigtem Interesse von den Inhaberinnen und Inhabern privater Anlagen den Nachweis mittels Kanalfemsehapparaturen und Dichtheitsprüfungen verlangen, dass sich diese in vorschriftsgemässen Zustand befinden.

### § 36 Sanierung und Anpassung

- 1 Die Inhaberinnen und Inhaber einer Abwasseranlage haben festgestellte Mängel auf eigene Kosten zu beheben.
- 2 Werden die Mängel trotz Mahnung nicht innert der von der Gemeinde gesetzten Frist behoben, hat die Gemeinde in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzukündigen und bei unbenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Ersatzvornahme einzuleiten.
- 3 Bestehende private Abwasseranlagen sind auf Kosten der Eigentümerschaft an die geltenden Vorschriften anzupassen bei
  - a) erheblicher Erweiterung der Gebäude- oder Grundstücksnutzung;
  - b) wesentlichen Umbauten oder Sanierungen der angeschlossenen Gebäude oder umfangreiche Bauarbeiten im Bereich der Leitungen;
  - c) gebietsweiser Sanierung oder Systemänderung am öffentlichen oder privaten Leitungszweig in der Umgebung des Grundstücks;

- 4 Sanierungen müssen nach den VSA-Richtlinien „Erhaltung von Kanalisationsen“ erfolgen. Insbesondere sind Systeme einzusetzen, welche über ein VSA-Zertifikat verfügen.
- 5 Die Grundeigentümerschaft sowie die Gemeinde sind berechtigt, bestehende Leitungen bei schutzwürdigem Interesse zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch die Verursacherinnen und Verursacher der Leitungsumlegung zu tragen. Die Gemeinde kann sich an den Kosten im Rahmen des ihr entstehenden Mehrwerts durch die Erneuerung einer von ihr zu unterhaltenden Leitung beteiligen.
- 6 Über die ausgeführten Arbeiten ist ein Nachweis inklusive Planbelegungen, Dichtigkeits- und Abnahmeprotokollen zu erstellen und der Gemeinde auszuhändigen. Die Gemeinde kann zusätzlich Kanalfemsehapparaturen verlangen.

## VI. Finanzierung

### § 37 Mittelbeschaffung

- 1 Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubiträge der Grundeigentümerschaften bzw. der Baurechtsnehmenden sowie allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.
- 2 Übersteigen die erforderlichen Gebühren den vom Regierungsrat festgelegten Maximalansatz, können für die Deckung der Kosten Steuermittel der Gemeinde eingesetzt werden.

### § 38 Grundsätze

- 1 Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümerschaften bzw. von den Baurechtsnehmenden, welche öffentliche Anlagen der Siedlungsentwässerung beanspruchen, Anschlussgebühren, jährliche Betriebsgebühren (Grund- und Mengengebühren) und, sofern die Voraussetzungen gemäss § 46 erfüllt sind, Baubiträge.
  - 2 Die Anschluss- und Grundgebühren basieren auf der tarifzonengewichteten Fläche, die Mengengebühr basiert auf der Frischwassermenge bzw. der von eigenen Quellen oder von Brauchwasseranlagen bezogenen Wassermengen.
  - 3 Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend ausgestaltet. Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe ist die kantonale „Richtlinie zur Kalkulation der Werterhaltungskosten von Abwasseranlagen“ verbindlich.
  - 4 Private Abwasseranlagen sind unter Vorbehalt von § 21 und § 23 Abs. 3 vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümerschaften bzw. Baurechtsnehmenden zu finanzieren.
- ### § 39 Tarifzonen
- 1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen oder von den öffentlichen Anlagen mitprofittierenden Grundstücke oder Teilgrundstücke in eine Tarifzone eingeteilt. Die Tarifzoneneinteilung ergibt sich aus der Tarifzonenrundeinteilung, welche über Abzüge und Zuschläge verursachergerecht korrigiert wird.



2 Die Tarifzonenrundeinteilung, der mittlere Versiegelungsgrad sowie die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Tarifzonen werden gemäss nachfolgender Tabelle und gemäss Abs. 3 festgelegt. Bei der Festlegung der Tarifzonenrundeinteilung werden alle Geschosse mit Gewerbe- oder Wohnnutzung mitberücksichtigt.

Tarifzonenrundeinteilung	Erläuterung	Mittlerer Versiegelungsgrad	Gewichtungsfaktor (TGF)
NZ	Nutzzone: Grundstücke ohne direkten oder indirekten Anschluss am öffentlichen Abwassersystem		0.0
1	Sport- und Freizeiflächen, Friedhöflflächen usw., Schmutzwasseranfall gering		0.5
2	Grundstücke mit Kleinbauten (Garagen usw.) und Ökonomiegebäude.	Mittlerer Versiegelungsgrad 25 %	0.8
3	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 30 %	1.2
4	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Nutzung auf einem dritten Geschoss	Mittlerer Versiegelungsgrad 30 %	1.6
5	1. Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 35 %	2.0
	2. Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen		
	3. Grundstücke mit öffentlichen Bauten auf maximal drei Geschossen		
6	Grundstücke mit dreigeschossigen Bauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss	Mittlerer Versiegelungsgrad 40 %	2.5
7	Grundstücke mit viergeschossigen Bauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 50 %	3.0
8	Grundstücke mit fünfgeschossigen Bauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	3.5
9	Grundstücke mit sechsgeschossigen Bauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	4.0
10	1. Grundstücke mit siebengeschossigen Bauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 % bis 100 %	4.5
	2. Strassen, Wege, Plätze		
11	Grundstücke mit achtgeschossigen Bauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	5.0
12	Grundstücke mit neungeschossigen Bauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	5.5
13	Grundstücke mit zehngeschossigen Bauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	6.0

3 Ab mehr als zehngeschossige Bauten wird die Tabelle in Abs. 2 für jedes weitere Geschoss linear weitergeführt. Dabei steigt die Tarifzonenrundeinteilung pro weiteres Geschoss um eine Tarifzone an. Der mittlere Versiegelungsgrad bleibt bei 60 %. Der Gewichtungsfaktor steigt bis und mit neungeschossige Bauten pro weiteres Geschoss um 0.4 an. Ab zwanziggeschossigen Bauten steigt der Gewichtungsfaktor nur noch um 0.3 pro weiteres Geschoss an.

4 Die Tarifzonenrundeinteilung gemäss Abs. 2 und 3 wird über Zuschläge und Abzüge, die der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung festlegt, verursachergerecht korrigiert. Für die Tarifzonenrundeinteilung aufgrund von Zuschlägen werden die Tarifzonen und Gewichtungen gemäss Abs. 3 weitergeführt.

a) Insbesondere folgende Umstände können zu Zuschlägen führen:

1. hoher Versiegelungsgrad,
2. im Verhältnis zu deren Nutzung kleine Fläche;
3. überdurchschnittliche Bewohnbarkeit;
4. hohe Nutzungsintensität;
5. überdurchschnittliche Anforderungen an die Abnahmebereitschaft;
6. hoher Abwasseranfall;
7. hohe Schmutzstofffracht;
8. hohe Belastungsspitzen.

b) Insbesondere folgende Umstände können zu Abzügen führen:

1. tiefer Versiegelungsgrad (bzw. Retentions- oder Versickerungsmassnahmen);
2. im Verhältnis zu deren Nutzung grosse Fläche;
3. unterdurchschnittliche Bewohnbarkeit;
4. geringe Nutzungsintensität.

5 Die Tarifzonenrundeinteilung kann maximal +/- 8 Tarifzonen von der Tarifzonenrundeinteilung abweichen. Die tiefst mögliche Einteilung von an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen oder von den öffentlichen Anlagen mitprofitierenden Grundstücken oder Teilgrundstücken ist die Tarifzone 1.

**§ 40 Einteilung in die Tarifzonen**

- 1 Die Gemeinde oder eine durch sie beauftragte Stelle, nimmt die Tarifzonenrundeinteilung vor.
- 2 Werden bauliche oder grundbuchliche Veränderungen am Grundstück vorgenommen oder wird ein Grundstück umgenutzt, verfügt die Gemeinde bzw. die von ihr beauftragte Stelle die neue Tarifzonenrundeinteilung bzw. die neue tarifzonenengewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks.
- 3 In Ergänzung zu Abs. 2 kann die Gemeinde eine periodische Überprüfung und eine allfällige Neuzuteilung vornehmen.

**§ 41 Anschlussgebühr Grundsätze**

- 1 Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen. Sie wird aufgrund der tarifzonenengewichteten Fläche gemäss § 42 berechnet.
- 2 Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr erhoben. Dies betrifft auch Grundstücke oder Teilgrundstücke, für welche bereits Anschlussgebühren geleistet wurde, die aber neu gemäss § 40 Abs. 2 einer anderen Tarifzone zugestuft werden oder bei denen eine andere Fläche gebührempflichtig wird.
- 3 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung provisorisch und nach Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss § 40 Abs. 2 definitiv festgelegt. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr aufgrund einer Selbstdklärung der Bauherrschaft berechnet. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.

- 4 Wird ein mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, ist für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss § 43 Abs. 4 nicht anrechenbar. Als mitprofitierend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für die nach früherem Berechnungssystem aber keine Anschlussgebühren erhoben wurden (beispielsweise Parkplätze).
- 5 Werden Bauten oder Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.
- 6 Eine bauliche Veränderung auf einem Grundstück, welche keiner Baubewilligung bedarf, den Anfall von Abwasser jedoch beeinflusst (beispielsweise Versiegelung von Plätzen usw.), ist der Gemeinde innerhalb von sechs Monaten nach Vollendung schriftlich zu melden.
- 7 Wird dem öffentlichen Kanalisationsnetz nur Regenwasser zugeleitet, wird die nach § 42 berechnete Anschlussgebühr um 55 % reduziert. Entfallen die Voraussetzungen für eine Reduktion der Anschlussgebühren, muss der Betrag der Minderung zur aktuellen Gebührhöhe nachbezahlt werden.

## § 42 Berechnung der Anschlussgebühr

1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} \text{Tarifzonengewichtete Fläche} &= \text{GF} \times \text{TGF} \\ \text{Anschlussgebühr} &= \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{AK} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{GF} &= \text{Grundstücksfläche bzw. gebührempfindliche Fläche gemäss § 45} \\ \text{TGF} &= \text{Tarifzonen-Gewichtungsfaktor} \\ \text{AK} &= \text{Anschlussgebührenansatz (Erstellungs- und Erweiterungskosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche).} \end{aligned}$$

- 2 Der Betrag (AK) pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche ergibt sich aus den Gesamtkosten für die Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen abzüglich der Subventionen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke und liegt zwischen CHF 6.00 bis CHF 30.00.
- 3 Die Anschlussgebühr für länger als ein Jahr andauernde vorübergehend angeschlossene Abwassererzeuger (z.B. Containerbauten, Pavillons usw.) kann aufgrund der voraussichtlichen Anschlussdauer reduziert werden und beläuft sich ab einer Anschlussdauer von mindestens 10 Jahren auf 100%. Davon ausgenommen ist die Entwässerung von Baustellen. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen in der Vollzugsverordnung.
- 4 Der Betrag gemäss Abs. 2 wird von der Gemeinde mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung.

## § 43 Betriebsgebühr Grundsätze

- 1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie der Beiträge an den Gemeindeverband ARA REAL.
- 2 Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
- Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück (tarifzonengewichtete Fläche),

Reglement über die Siedlungsentwässerung | Seite 19

- Mengengebühr pro Kubikmeter Frisch- und / oder Brauchwasser.
- 3 Die Gesamteinnahmen über die Grundgebühren sollen ungefähr 40 % über die Mengengebühren ungefähr 60 % der Betriebskosten der Siedlungsentwässerung decken.
- 4 Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die tarifzonengewichtete Fläche. Auch mitprofitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht direkt an der Abwasseranlage angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Siedlungsentwässerung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeleitet.
- 5 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und / oder Brauchwasserverbrauch der abgelaufenen Ableseperiode. In Ausnahmefällen, bei denen ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers nachweislich nicht abgeleitet wird, wie beispielsweise bei Gärtnereien, ist dieser Teil separat zu messen und eine entsprechende Mengenreduktion zu gewähren. Der dabei der Gemeinde entstehende Mehraufwand kann gemäss § 47 Abs. 2 verrechnet werden.
- 6 Sind für die Berechnung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich oder bei eigenen Wasserversorgungen (beispielsweise bei der Nutzung von Regenwasser, eigenen Quellen usw.) ermittelt die Gemeinde den zu verrechnenden Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Die Gemeinde kann die Installation von Messanlagen verlangen. Der dabei der Gemeinde entstehende Mehraufwand kann gemäss § 47 Abs. 2 verrechnet werden.

7 Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit stark verschmutztem Abwasser oder überdurchschnittlich hohem Abwasseranfall kann zur Betriebsgebühr ein Zuschlag erhoben werden. Dieser richtet sich nach den Abwassermengen und Schmutzstofffrachten und ist in der Vollzugsverordnung beschrieben.

8 Bei Industriebetrieben mit ausserordentlichen Abwassermengen oder Belastungsspitzen kann der Gemeinderat eine vertragliche Vereinbarung abschliessen, in welcher die verursachergerechte Gebührenerhebung unter Berücksichtigung des ARA-Kostenverteilens geregelt ist.

9 Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinwasser und für das Ableiten von Regen-, Grund-, Quell- oder Hangwasser aus Baugruben in die öffentliche Kanalisation wird neben der Betriebsgebühr eine jährliche Sondergebühr erhoben. Die Höhe der Sondergebühr wird durch den Gemeinderat in der Vollzugsverordnung festgelegt.

10 Bei geringem Frischwasserverbrauch, saisonalen Schwankungen (Ferienhäuser usw.) und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann die Gemeinde für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu 2 Tarifzonen zusätzlich zu den Korrekturen gemäss § 39 Abs. 4 vornehmen.

## § 44 Berechnung der Betriebsgebühr

1 Die Grund- und Mengengebühren werden wie folgt berechnet:

$$\text{Grundgebühr} = \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{KG} \quad \text{KG} = \frac{\text{Q} \times 40}{\text{F} \times 100}$$

$$\text{Mengengebühr} = \text{W2} \times \text{KW} \quad \text{KW} = \frac{\text{Q} \times 60}{\text{W1} \times 100}$$

$$\begin{aligned} \text{GF} &= \text{Grundstücksfläche bzw. gebührempfindliche Fläche gemäss § 45} \\ \text{TGF} &= \text{Tarifzonen-Gewichtungsfaktor} \end{aligned}$$

Reglement über die Siedlungsentwässerung | Seite 20



KG = Ansatz Grundgebühr (Kosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche)  
 Q = Jährliche Betriebskosten  
 F = Gesamte tarifzonengewichtete Flächen  
 W1 = Gesamte verrechnete Wassermengen  
 W2 = auf dem Grundstück verrechnete Wassermenge  
 KW = Ansatz Mengengebühr (Kosten pro Kubikmeter Frischwasser / Brauchwasser)

- Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Frisch- bzw. Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen langfristigen Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen und der Beiträge an den Gemeindeverband ARA REAL.
- Die Grundgebühr liegt zwischen CHF 0.05 bis CHF 0.40 pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche. Die Mengengebühr liegt zwischen CHF 0.80 bis CHF 4.00 pro Kubikmeter Frischwasser.
- Die Betriebsgebührenerlässe werden von der Gemeinde mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

## § 45 Gebührempflichtige Fläche für Ausnahmefälle

- Für grosse Grundstücke, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird für die Gebührenberechnung nicht die gesamte Grundstücksfläche herangezogen. Es wird für die Gebührenberechnung eine Teilfläche mit der gebührempflichtigen Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m<sup>2</sup>, berücksichtigt. Der Gemeinderat regelt die Ermittlung der gebührempflichtigen Fläche in der Vollzugsverordnung.
- Bei Mini-Häusern (Tiny Houses), Gartenhäusern, Garagen usw. auf separaten Grundstücken oder Teilgrundstücken wird eine fiktive Parzellierung vorgenommen, wobei die minimale gebührempflichtige Fläche des Teilgrundstücks 200 m<sup>2</sup> beträgt.
- Grosse Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten aufweisen, können aufgrund ihrer tarifzonenrelevanten Nutzung in Teilgrundstücke aufgeteilt werden.
- Wo sich ein zusammengehörendes Objekt (z.B. Überbauung mit mehreren Wohn- und Nebengebäuden usw.) über mehrere Grundstücke erstreckt, können die beteiligten Grundstücke gemeinsam betrachtet werden.
- Bei Grundstücken mit überwiegender Wohnnutzung, die eine unverhältnismässig kleine Grundstücksfläche aufweisen und zu deren ordentlicher Nutzung separate nicht abgeschlossene Grundstücke zugehören (Spielplatz, Grünflächen usw.), wird für die Gebührenberechnung ein Anteil dieser separaten Grundstücke als zusätzliche gebührempflichtige Fläche angerechnet. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen und die Aufteilung dieser Fläche in der Vollzugsverordnung.

## § 46 Baubeiträge

- Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend Bauzonen erschlossen werden, kann die Gemeinde zusätzlich zur Anschlussgebühr Beiträge im Sinne von § 109 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) in der Höhe von maximal 100 % der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Abwasseranlagen erheben.
- Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Perimeterverfahren nach der kantonalen Perimeterverordnung.

## § 47 Verwaltungsgebühren

- Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements wie Prüfung der Gesuche, Bezug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw. erhebt die Gemeinde Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die kantonale Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 23.11.2010 (Systematische Rechtssammlung Kanton Luzern, SRL 687). Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.
- Die Verrechnung von Mehraufwand für die Erhebung und Verwaltung zusätzlicher Messwerte gemäss § 43 Abs. 5 und 6 regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung.
- Mehraufwand für nicht fristgerecht eingereichte Unterlagen und Informationen kann den Grundeigentümernschaften bzw. Baurechtnehmenden verrechnet werden.

## § 48 Zahlungspflichtige

- Zahlungspflichtig für Anschlussgebühren, Baubeiträge, Betriebsgebühren und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümerschafte bzw. Baurechtnehmenden im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die von den Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

## § 49 Gesetzliches Pfandrecht

- Für die Abgaben und Gebühren gemäss § 31 EGGSchG besteht an den betreffenden Grundstücken ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch, und zwar für die Baukostenbeiträge für die Dauer von zehn Jahren und für jährlich wiederkehrende Gebühren für die Dauer von zwei Jahren sowie für die Kosten von Zwangsmassnahmen nach Artikel 53 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes für die Dauer von zwei Jahren je seit Fälligkeit.
- Gesetzliche Pfandrechte im Betrag von über 1'000 Franken sind innert vier Monaten nach der Fälligkeit der zugrundeliegenden Forderung, spätestens jedoch innert zwei Jahren seit der Entstehung der Forderung in das Grundbuch einzutragen, sonst können sie nach Ablauf der Eintragungsfrist Dritten, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen, nicht mehr entgegeng gehalten werden (Art. 836 Abs. 2 ZGB).

## § 50 Rechnungsstellung

- Die Gemeinde erhebt in der Regel eine provisorische und eine definitive Anschlussgebühr gemäss § 41 Abs. 3. Die provisorische Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt mit der Erteilung der Bewilligung. Die definitive Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt nach der Abnahme des Hausanschlusses bzw. mit dem Beginn der Anlagenmitbenutzung. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen erfolgt die definitive Rechnungsstellung nach der Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss § 40 Abs. 2.
- Weigern sich Grundeigentümerschafte bzw. Baurechtnehmende, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so erfolgt die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.

3 Die Rechnungsstellung für den Baubetrag erfolgt, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

4 Die Rechnungsstellung für die Betriebsgebühr erfolgt jährlich. Es können Konto-Zahlungen in Rechnung gestellt werden. Diese bemessen sich aufgrund der vorjährigen Gebühren.

5 Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbemitteltem Ablauf dieser 30 Tage tritt automatisch Verzug ein und es kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

6 Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr aufgrund einer Selbstdeklaration der Bauherrschafft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.

7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

8 Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren auf die verschiedenen Versuchsachterinnen und Versuchsacher innerhalb des Grundstücks ist Sache der Grundeigentümer-schaften.

## § 51 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird auf die Tarife im Reglement und in der Vollzugsverordnung aufgeschlagen.

## VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen

### § 52 Rechtsmittel

1 Gegen Planungsentscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig.

2 Gegen Entscheide über Beiträge und Gebühren sowie gegen die Einteilung in eine Tarifrzone ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

3 Gegen die übrigen Entscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

4 Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

### § 53 Strafbestimmungen

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

## VIII. Ausnahmen

### § 54 Ausnahmen

1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

3 Für die Gebührenerhebung bei Grundstücken, welche hauptsächlich über Siedlungsentwässerungsanlagen von Nachbargemeinden entwässert werden, trifft der Gemeinderat mit der Nachbargemeinde eine Vereinbarung über die Zuständigkeit für die Gebührenerhebung.

## IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 55 Übergangsbestimmungen

1 Die Betriebsgebühr wird erstmals im Frühjahr 2028 basierend auf dem vorliegenden Reglement in Rechnung gestellt.

2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2027 gemäss dem vorliegenden Siedlungsentwässerungs-Reglement erhoben. Sichttag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem bisherigen Reglement beurteilt.

3 Mit Inkrafttreten des Reglements wird jedes angeschlossene bzw. mitprofitierende Grundstück in eine Tarifzone eingeteilt, dabei dient diese Einteilung als Basis für die Erneuerung der künftigen Grundgebühren. Aufgrund dieser Einteilung wird keine Anschlussgebühr fällig. Erst aufgrund künftiger Veränderungen gemäss § 40 Abs. 2, kann eine Anschlussgebühr gemäss § 41 ff. fällig werden.

### § 56 Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der Gemeinde oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Kantonsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.



## § 57 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Urnenabstimmung auf den 1. Januar 2027 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Siedlungsentwässerungs-Reglement vom 18. September 2019 unter Vorbehalt von § 55 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

## ANHANG I: Wichtige Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
ChemV	Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen vom 05.06.2015
EGGSchG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27.01.1997
EGZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20.11.2000
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24.01.1991
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998
KGSchV	Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 23.09.1997
LW-Zone	Landwirtschaftszone
PBG	Planungs- und Baugesetz vom 07.03.1989
PBV	Planungs- und Bauverordnung vom 29.10.2013
SerRM	Siedlungsentwässerungs-Reglement
SN	Schweizer Norm
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 03.07.1972
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907
ZUBI	Umwelt-Baustelleninspektorat der Zentralschweiz



# Wir beantworten gerne Ihre Fragen

**Carmen Holdener**  
Gemeindepräsidentin

Tel. 041 379 82 31  
carmen.holdener@meggen.ch



**Pascal Frei**  
Gemeindeammann

Tel. 041 379 82 12  
pascal.frei@meggen.ch



**Olivier Class**  
Gemeinderat  
Soziales und Gesundheit

Tel. 041 379 82 25  
olivier.class@meggen.ch



**Karin Flück Felder**  
Gemeinderätin  
Umwelt, Energie und Sicherheit

Tel. 041 379 82 41  
karin.flueck@meggen.ch



**Lukas Portmann**  
Gemeinderat  
Bildung, Jugend und Sport

Tel. 041 379 82 38  
lukas.portmann@meggen.ch



**Arnel Bösch**  
Leiter Tiefbau

Tel. 041 379 82 46  
arnel.boesch@meggen.ch



**Patricia Hirschi**  
Leiterin Immobilien

Tel. 041 379 82 48  
patricia.hirschi@meggen.ch



## Informationen

Am Schalter der Einwohnerkontrolle können weitere Exemplare dieser Botschaft bezogen werden. Detaillierte Unterlagen liegen bei der Gemeindekanzlei im zweiten Stock des Gemeindehauses zur Einsicht auf oder können im Internet eingesehen oder bezogen werden.

### Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Montag–Mittwoch, Freitag 8.00 bis 11.45 Uhr / 13.30 bis 17.00 Uhr  
Donnerstag 8.00 bis 11.45 Uhr / Nachmittag geschlossen

Aktuelle Infos aus der Gemeinde

[www.meggen.ch](http://www.meggen.ch)